Das Fremdenrecht

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
einer
Hohen Juristischen Fakultät
der
Philipps-Universität
zu Marburg

vorgelegt durch

Fritz Kimme
Referendar
aus Czarnikau

1927
Wendt Groll, Westpr. Hofbuchdruckerei, Marienwerder

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg.

Berichterstatter: Prof. Dr. Bredt.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner Mutter und
dem Andenken meines Vaters
gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41556027_0033

Schriftenverzeichnis.

Allgemeines Landrecht, herausgegeben von Rehbein-Reinke, Berlin 1880.

Arndt: Verfassung des Deutschen Reiches, Berlin 1895.

Auslandswarte, Zeitschrift des Bundes der Auslanddeutschen, Berlin.

v. Bar: Das Fremdenrecht in seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung, Berlin 1894.

— Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, 1898. (zit. int. Pr. R.)

v. Below: Ueber Theorien der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker in Histor. Zeitschrift von v. Sybel, herausg. von Meinecke. Bd. 86. S. 63. ff.

Bolze: Das Fremdenrecht, Diss. Bukarest, 1918.

Brunner-Heymann: Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, Leipzig 1919.

— Deutsche Rechtsgeschichte, Leipzig 1906. 2. Aufl.

Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts — RGRKomm., Berlin 1923.

Delius: Das öffentliche Vereins- und Versammlungsrecht. Berlin 1912.

Dove: Die vertragsmäßige Fortbildung des internationalen Privatrechts durch die Haager Konvention, Berlin 1909.

Ehrenberg: Fremdenrecht, Art. in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften, S. 482. Jena 1909.

Enneccerus: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 1919.

Fehr: Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl. Berlin 1925.

Fleiner: Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts, Tübingen 1921.

v. Frisch: Das Fremdenrecht, Berlin 1910.

— Fremdenrecht, Artikel im Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, 1921/23, Bd. 1, S. 330.

Frank: Die staats- und völkerrechtliche Stellung des Saargebiets, Artikel in Archiv für öffentliches Recht, 43, I.

Frankenstein: Internationales Privatrecht (Grenzrecht) 1. Bd. Berlin 1926.

Grimm: Rechtsaltertümer, Leipzig 1899.

Giesker-Zeller: Die Rechtsanwendbarkeitsnormen, Berlin 1914.

Gareis: Allgemeines Staatsrecht, in Marquardsens Handwörterbuch, Freiburg 1887.

Giese: Verfassung des Deutschen Reiches, Berlin 1926.

v. Gierke: Deutsches Privatrecht. Leipzig 1895.
Goltdammer: Das Indigenat im Norddeutschen Bund, in Goltd. Arch. XVI, S. 449.
Grävell: Die Quellen des allgemeinen teutschen Staatsrechts seit 1813—1820. Leipzig 1820.
Heffter-Geffken: Das europäische Völkerrecht der Gegenwart, 1888.
Hamacker: Das internationale Privatrecht, seine Ursachen und Ziele, Berlin 1878.
Heilborn: Grundbegriffe des Völkerrechts, Berlin 1912.
— Juristische Personen im Völkerrecht, Artikel im Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, Bd. 1, S. 605.
Heilfron: Deutsches Recht, Berlin 1920.
Hatschek: Lehrbuch des deutschen und preußischen Staatsrechts, Berlin 1922/23.
— Lehrbuch des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts, Leipzig 1924.
— Völkerrecht, Leipzig 1923.
Heusler: Institutionen des deutschen Privatrechts, Leipzig 1885.
Heyland: Die Rechtsstellung der besetzten Rheinlande, Berlin 1923.
Hirschfeld: Die rechtliche Stellung der Ausländer im öffentlichen Recht, 1915.
Isay, Ernst: Die mehrfache Staatsangehörigkeit, in JW. 1924, S. 1481.
— Die Staatsangehörigkeit der juristischen Personen, Tübingen 1907.
— Das deutsche Fremdenrecht, Berlin 1923.
Isay, Hermann: Die privaten Rechte und Interessen im Friedensvertrag, Berlin 1923.
Jitta: Die Neugestaltung des internationalen Rechts, Haag 1919.
Jellinek: System der subjektiven öffentlichen Rechte, Freiburg 1892.
Ihering: Der Geist des römischen Rechts, Leipzig 1878.
v. Keller-Trautmann: Kommentar zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz, München 1914.
v. König: Handbuch des deutschen Konsularwesens, Berlin 1914.
Laun: Volk und Staat, Artikel in Staatskunde, I, in Teubners Handbuch der Staats- und Wirtschaftskunde.
Laband: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Tübingen 1908.
Langhard: Das Niederlassungsrecht der Ausländer in der Schweiz, Zürich 1913.
Leibholz: Staatsangehörigkeit und Naturalisation, im Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie II, S. 588.

Lehmann: Das Gästerecht, Artikel in Hoops Reallexikon II, S. 122, Straßburg 1913/15.
— Fremde. Artikel daselbst II S. 89.
Leo: Die Staatsangehörigkeit der Handelsgesellschaften, in JW. 22, S. 144.
Loening: Zigeuner, Artikel im Politischen Handwörterbuch, Leipzig 1923, Bd. 2, S. 1016.
v. Liszt: Völkerrecht, Berlin 1925.
Löwenfeld-Wolff: Die Beschlagnahme, Liquidation und Freigabe deutschen Vermögens im Auslande, Berlin 1924.
— Entscheidungen des gemischten Schiedsgerichts, Berlin 1923.
Mayer, Otto: Deutsches Verwaltungsrecht, München 1924.
Meyer-Anschütz: Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, München 1919.
v. Martitz: Rechtshilfe in Strafsachen, Leipzig 1888.
— Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr, Artikel in Hirths Annalen, 1875, S. 796.
Mamelok: Die Staatsangehörigkeit der juristischen Personen, Zürich 1918.
Neumeyer: Die Staatsangehörigkeit der juristischen Personen und das gemischte deutsch-französische Schiedsgericht, Artikel in Zeitschrift für Völkerrecht, Bd. 12, S. 261.
— Internationales Privatrecht, Artikel in Stengels Wörterbuch, Bd. 2, S. 438, Tübingen 1913.
— Internationales Privatrecht, Berlin 1923.
— Internationales Verwaltungsrecht, München 1910, 1922.
v. Normann: Das internationale Privatrecht auf Grund der Staatsverträge des Deutschen Reiches, Berlin 1923.
Nussbaum: Ansprüche gegen Tochtergesellschaften im Ausgleichsverfahren, in JW. 1922, 1097.
Pappafava: Die bürgerliche Rechtsstellung der Fremden, 1884.
Planitz: Studien zur Geschichte des deutschen Arrestprozesses. Artikel in Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. 39 Germ.-Abt. Wien 1918.
Pütter: Das praktische europäische Fremdenrecht, 1845.
Piloty: Besprechung zu „E. Isay, Staatsangehörigkeit der juristischen Personen" in Arch. f. öff. R., Bd. 22, S. 534.
Pohl-Sartorius: Modernes Völkerrecht, Quellensammlung, München 1922.
Rogge: Ueber das Gerichtswesen der Germanen. Halle 1820.
v. Rönne: Das Staatsrecht der preußischen Monarchie, 1882, 1906.
Rudorff: Zur Rechtsstellung der Gäste im mittelalterlichen städtischen Prozeß. Art. in Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte von Otto v. Gierke. Heft 88. Breslau 1907.

Ruegger: Die Staatsangehörigkeit der juristischen Personen, Zürich 1918.
Stier-Somlo: Das deutsche Reichs- und Landesstaatsrecht, Berlin 1924.
— Verfassung des Deutschen Reiches, Bonn 1925.
v. Seydel: Kommentar zur Verfassungsurkunde, Freiburg 1897.
v. Seydel-Piloty: Bayerisches Staatsrecht, Tübingen 1913, 2. Aufl.
Sieber: Das Staatsbürgerrecht im internationalen Verkehr, Bern 1907.
Staub: Kommentar zum HGB., 1912.
Störk: Staatsuntertanen und Fremde, in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts, II, § 113 ff., Hamburg 1887.
Schätzel: Die Rechtsbeziehungen der Auslanddeutschen zum Reich. Heft 6 der Schriftenfolge des Ausschusses für Minderheitenrecht. Berlin 1921.
Schröder: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1907. 5. Aufl.
Schwandt: Die Nationalität der A. G. in J. W. 1911, S. 932.
Schülgen: Sicherheitsleistung der Ausländer für die Prozeßkosten und Vorschußpflicht derselben in Ansehung der Gerichtskosten nach dem Friedensvertrage von Versailles, in J. W. 1922, 379.
Schultze: Ueber Gästerecht und Gastgerichte in den deutschen Städten des Mittelalters. Art. in Historische Zeitschrift von v. Sybel Bd. 101. S. 473 ff. Berlin 1908.
Tag, Der: Tageszeitung. Scherl-Verlag, Berlin.
Triepel: Völkerrecht und Landesrecht, Leipzig 1899.
Ullmann: Völkerrecht, Tübingen 1908.
Walker: Internationales Privatrecht, Wien 1921.
Welser: Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz, 1914.
Wilda: Das Strafrecht der Germanen, Halle 1842.
Wolzendorff: Die polizeiliche Landesverweisung im preußischen Staatsrecht, Artikel in Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 64, S. 409.
Zitelmann: Internationales Privatrecht, München, 1897, 1912.
— Möglichkeit eines Weltrechts, 1888.
Zorn: Ausland, Ausländer, Artikel in Stengels Wörterbuch, Bd. 2, S. 438, Tübingen 1913.

Gliederung.

§ 1: Begriff des Fremdenrechts. S. 1—16.
Ansichten von Pütter und Neumeyer,
von v. Frisch und Gareis,
von Giesker-Zeller,
von Isay,
des Verfassers.

§ 2: Geschichtliche Entwickelung. S. 16—30.
1. Frühzeit und Mittelalter bis zur französischen Revolution.
2. Von der französischen Revolution bis zum Weltkrieg.
3. Kriegs- und Nachkriegszeit, insbesondere
a) Einfluß des Versailler Friedensvertrages auf das Fremdenrecht,
b) Einfluß des völkischen Motivs.

§ 3: Quellen des Fremdenrechts. S. 30—34.
1. Die nationale Norm
a) die allgemeinen Landesgesetze,
b) die speziellen Fremdengesetze,
2. Normen völkerrechtlichen Charakters.

§ 4: Das Subjekt des Fremdenrechts. S. 34—50.
I. Die natürliche Person.
1. Unterschiedsmerkmale
a) Volkszugehörigkeit,
b) Wohnsitz,
c) Staatsverbandsangehörigkeit.
2. Doppelte Staatsangehörigkeit,
3. Staatenlose,
4. Landesfremde,
5. die Bewohner okkupierter Gebiete, insbesondere des Saargebiets und der Rheinlande,
6. Mittelstufen,
7. deutschstämmige Ausländer.
II. Juristische Personen,
1. die allgemeine Möglichkeit ihrer Staatsangehörigkeit,
2. Unterscheidungsmerkmale,
a) Einwirkungsmöglichkeit eines Staates,
b) Wohnsitz,
c) persönlichen Verhältnisse der Mitglieder,
d) Verleihung der Rechtsfähigkeit.
III. Vereinigungen ohne juristische Persönlichkeit.

§ 5: Kriterium der Fremdeneigenschaft S. 50—56.
I. Möglichkeit der Feststellbarkeit einer solchen,
II. Maßgebend,
a) die zeitliche Dauer der Angehörigkeit,
b) die Begründung der Angehörigkeit durch
1. Territorialhoheit,
2. Personalhoheit,
c) der Inhalt der Angehörigkeit, insbesondere die gegenseitige Treuegebundenheit.
III. Formelle Kriterien,
1. Wohnrecht,
2. Schutzanspruch,
3. Öffentliche Dienstpflicht,
4. Gehorsamspflicht.
Schlußwort.

§ 1.

Begriff des Fremdenrechts.

Der Begriff des Fremdenrechts ist gesetzlich nicht festgelegt. Auch die Mehrzahl der Schriftsteller, die sich damit befassen, geben keine nähere Definition; wahrscheinlich in der Voraussetzung, daß diese klar und in sich gegeben ist. Daß dies aber nicht zutrifft, zeigen die stark untereinander abweichenden Begriffbestimmungen, die einzelne Schriftsteller gegeben haben, sowie die Unklarheit darüber, welche Rechtssätze überhaupt zum Fremdenrecht zu zählen sind [1])

Dem Wortsinne nach wäre unter Fremdenrecht das Recht der Fremden zu verstehen. Mit dieser Umschreibung ist aber wenig gewonnen. Danach könnte man den ganzen Rechtskreis einer Person darunter fallen lassen, und sowohl die Rechte dazu zählen, die aus ihrer — territorialen — Verbundenheit mit dem Aufenthaltsstaate erwachsen, als auch die, die bei Auseinanderfallen von Aufenthalt- und Heimatstaat durch die weiterhin bestehen bleibende — personelle — mit dem letzteren bedingt sind. Daß das Fremdenrecht sich nicht auf den Inbegriff beider beziehen kann, liegt auf der Hand. Es wäre damit ja nur der gesamten Rechtsregelung einer Person ein Name gegeben, während sie doch in Wirklichkeit von einer bestimmten Seite gezeigt werden soll, und zwar einer Seite, die ihr Subjekt nicht in seiner Eigenschaft als Staatsangehöriger, sondern als Fremder oder Ausländer rechtlich in Erscheinung treten läßt, also dann, wenn jemand in Rechtsbeziehungen zu einem anderen als dem Heimatstaate tritt, sei es dadurch, daß er

1. in dem Gebiet des anderen Staates bewegliche Güter oder Grundbesitz bezw. Realgerechtigkeiten hat, oder

[1]) Pütter S. 12; Neumeyer, in Stengels. Wörterbuch S. 438; Gierke-Zeller S. 46, Frankenstein S. 260 v. Frisch a. a. O. Isay, Fr. R.

2. seinen Wohnsitz, oder schließlich
3. dadurch, daß er sich nur vorübergehend auf dem Staatsgebiet aufhält.

In allen diesen Fällen wird er von der staatlichen Herrschaftsmacht, der Gebietshoheit des betreffenden Staates ergriffen. Der ihm dadurch neu entstehende Rechten- und Pflichtenkreis umfaßt das Gebiet aller der Rechtssätze, die das Fremdenrecht ausmachen. Dies bedarf jedoch einer Einschränkung. Das Inverbindungtreten mit einem fremden Staat hat zwar auf die Angehörigkeit zu dem bisherigen Staate, dem Heimatstaate keinen Einfluß, macht jedoch in gewisser Beziehung seitens des Heimatstaates eine anderweite Regelung der Rechtsstellung seiner betreffenden Angehörigen erforderlich, so z. B. die Sonderregelung hinsichtlich der Fristen der Wechselregreßverjährung sowie der Invalidenrente [1]). Trotzdem können aber diese abändernden Rechtssätze nicht dem Fremdenrecht zugezählt werden, wie Pütter und neuerdings Neumeyer es tun [2]), da es sich bei ihnen immer noch um Rechte und Pflichten eines Staatsangehörigen handelt, während das Fremdenrecht doch nur die Rechtsstellung der Nichtstaatsangehörigen behandeln soll. Es können daher auch nur die Rechtssätze, als fremdenrechtlich bezeichnet werden, die hierauf Bezug haben, bei denen Rechtssubjekt eine bestimmte Person gerade in ihrer staatsrechtlichen Stellung als Fremder ist.

In Uebereinstimmung mit dieser Auffassung ist von v. Frisch und Gareis [3]) das Fremdenrecht als der Inbegriff der Normen bezeichnet worden, die die Rechtsstellung der Fremden in einem bestimmten Staate regeln. Eine Definition in dieser Form muß aber, da durch sie das Gebiet des

[1]) Neumeyer in Wb. S. 438.
[2]) Pütter S. 12; Neumeyer a. a. O.
[3]) Gareis S. 208; v. Frisch a. a. O.

Fremdenrechts noch nicht genügend scharf umgrenzt wird, abgelehnt werden.

Es gibt Rechtssätze, die sich auf Fremde beziehen — dies sogar unter Erwähnung dieser Eigenschaft — und deren Rechtsstellung im Staate regeln, die man aber trotzdem nicht als fremdenrechtlich bezeichnen kann. So z. B. § 2 des Gesetzes über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (RGBl. S. 33): „Auch von Ausländern soll ein Reisepapier nicht gefordert werden" und § 3 desselben Gesetzes: „Bundesangehörige wie Ausländer bleiben verpflichtet, sich auszuweisen". Beides Vorschriften also, die bestimmen, daß gewisse gesetzliche Regelungen für Ausländer Geltung haben. Wollte man nun allein auf Grund dieser Geltung auch für Ausländer eine Norm als fremdenrechtlich bezeichnen, so müßte man begriffsnotwendig dies z. B. auch fast mit allen Bestimmungen des BGB. tun, denn auch sie beziehen sich auf Fremde und regeln deren rechtliche Stellung. Freilich tun sie das stillschweigend und ohne die Ausländereigenschaft der von ihnen Betroffenen ausdrücklich in Bezug zu nehmen. Dies ist aber in den beiden vorliegenden Beispielen auch nur geschehen zur Vermeidung von Zweifelsfällen, die sich aus der bisherigen Rechtsübung ergeben konnten [1]). Im übrigen stimmen aber beide darin überein, daß ihre Wirkungen sich vollkommen gleichmäßig auf Inländer und Fremde erstrecken. Man kann also dieser rein formalen Tatsache, der Erwähnung oder Nichterwähnung der Fremdeneigenschaft, keine begriffsbestimmende Bedeutung zulegen. Entscheidend muß vielmehr sein, ob die die Verhältnisse der Fremden normierenden Rechtssätze sich als Ausnahmebestimmungen darstellen. Das ist in erster Linie dann der Fall, wenn sie dies ihren Auswirkungen nach sind, d. h. wenn die Stellung der Fremden durch sie eine von der der Staatsangehörigen abweichende Regelung erfährt, wenn also die Fremdeneigenschaft einer Person als Bedingung einer besonderen Rechtswirkung gesetzt wird — dem natürlich eine Beschränkung

[1]) **Isay, Fr. R., S. 2.**

der Rechtswirkung auf Inländer gleichsteht [1]). Es muß also eine Norm bestimmen, daß zwischen Ausländer und Staatsangehörigen ein Unterschied hinsichtlich ihrer Rechtsbehandlung bestehen solle. So z. B. § 2 der VO. betreffs anderweiter Regelung der Paßpflicht vom 21. August 1916 (RGBl. 599): „Jeder Ausländer ist verpflichtet, sich durch einen Paß auszuweisen", ferner § 110 ZPO.: „Ausländer haben wegen der Prozeßkosten Sicherheit zu leisten."

Andrerseits gibt es aber auch Normen, die an und für sich den Fremden dieselbe Stellung geben wie den Staatsangehörigen, die aber trotz dieser insoweit nicht unterschiedlichen Behandlung dem Fremdenrecht zugezählt werden müssen. In Frage kommen hier die Staatenverträge über die Rechtsstellung der Staatsfremden, wie z. B. die Niederlassungsverträge und die Kollektivverträge über Urheber- und Erfinderrecht [2]). Diese Normen stellen sich zwar nicht in ihren Auswirkungen als Ausnahmebestimmungen dar, wohl aber in ihrer Fundierung. Sie beruhen nur auf besonderem Vertrage, haben Rechtsgeltung nur für die Angehörigen der Vertragsstaaten, und die durch sie gewährte Rechtsstellung fällt mit dem Außerkrafttreten des Vertrages. v. Liszt [3]) nennt diese Rechtssätze internationales Fremdenrecht (Isay scheint sie nicht zum Fremdenrecht zählen zu wollen).

Noch weitergehend wird von Giesker-Zeller [4]) der Begriff auf alle Rechtssätze mit internationalem Tatbestandsmerkmal ausgedehnt. Er versteht unter Fremdenrecht alle materiellen Teilrechtssätze internationalrechtlichen Gehaltes, d. h. Inlandsnormen, welche die Konflikte zwischen Inlands- und Auslandsrecht nicht durch Abgrenzung der Herrschaftszonen der verschiedenen staatlichen Rechtsordnungen regeln, sondern einzelnen internationalen Tatbeständen eine spezielle Regelung angedeihen lassen. Diese Begriffsbestimmung ist richtig, soweit sie unter Ausschluß der zwischenstaatlichen

[1]) Isay, E., Fr. R., S. 2.
[2]) v. Liszt, S. 343.
[3]) v. Liszt, § 42, 1.
[4]) Giesker-Zeller, S. 46.

Zuständigkeitsnormen das Fremdenrecht auf die materiellen Rechtssätze beschränkt [1]), nicht aber darin, daß sie darunter alle Rechtssätze mit internationalem Tatbestandsmerkmal zählt, wie z. B. die inländischen Normen über Vollziehung ausländischer Urteile. Es mag ganz gut sein, für alle Rechtssätze mit internationalem Gehalt einen besonderen Namen zu haben, aber unter Fremdenrecht im besonderen soll doch nur das Recht „der Fremden", d. h. von Personen verstanden werden [2]). Es müssen deshalb alle Rechtssätze, die dies, wie in dem angeführten Beispiel Giesker-Zellers, nicht bezw. nur mittelbar tun, aus dem Fremdenrechtsbegriff gestrichen werden.

Es kann deshalb auch nicht das Zwischenrecht dazu gezählt werden (so Isay). Denn nicht nur nimmt dieses nur mittelbar auf die Ausländereigenschaft einer Person Bezug, sondern es bestehen darüber hinaus auch weitgehende innere Unterschiede zwischen ihm und dem materiellen Recht, die eine systematische Zusammenlegung beider nicht angebracht erscheinen lassen. Hebt z. B. ein Staat alle Unterschiede zwischen Einheimischen und Fremden auf, so gibt es von diesem Augenblick bei ihm kein Fremdenrecht mehr, sehr wohl können aber dabei noch zwischenrechtliche Normen bestehen. Gilt umgekehrt in allen Staaten dasselbe Recht, so kommt ein Zwischenrecht nicht mehr in Frage. Hingegen ist dadurch aber noch nicht ein Fremdenrecht ausgeschlossen, wenn auf Grund jener allgemein geltenden Rechtsordnung eine unterschiedliche Behandlung von Ausländern zugelassen ist [3]). Letzten Endes ist schließlich auch der Grund, der bei beiden den Gesetzgeber erst in Tätigkeit treten läßt, ein verschiedener. Beim Fremdenrecht kommt es ihm hauptsächlich auf eine Festlegung der rechtlich weniger günstigen Stellung der Fremden an, während dieser Gesichtspunkt bei den Gesetzen des Zwischenrechts wohl ganz fehlen dürfte, hier bestimmt er nur, wann diese und wann

[1]) Vgl. auch Neumeyer, im Wb. 2, 438; v. Frisch, Fr. R., S. 28.
[2]) Isay, E., Fr. R., S. 4.
[3]) Hamacker, S. 10.

jene Rechtsordnung Anwendung findet. Er kann so durch Erklärung der Anwendbarkeit einer fremdstaatlichen Norm dem Fremden eine gleiche oder sogar noch bevorzugtere Rechtsstellung als dem eigenen Staatsangehörigen geben, und es würde dann nach der Definition, die insoweit auch von Isay vertreten wird, und die die unterschiedliche Rechtsstellung maßgebend sein läßt, Fremdenrecht gar nicht in Frage kommen.

Wir können daher unter Ablehnung der Zuzählung der zwischenrechtlichen Normen Fremdenrecht als den Inbegriff der materiellen Rechtssätze bezeichnen, die die Rechtsstellung der Fremden in einem bestimmten Staate in unterschiedlicher Weise von der der Staatsangehörigen regeln.

§ 2.

Geschichtliche Entwicklung.

Unser geltendes Fremdenrecht ist das Ergebnis einer jahrtausendlangen Entwicklung, die ihren Ausgang nahm von der vollen Rechtlosigkeit aller derer, die nicht dem rechtschaffenden Verbande der Blutsgemeinschaft, dem Stamme, angehörten [1]), und bis zu einem Punkte kam, der von der vollen Gleichberechtigung der Fremden mit den Volksangehörigen nicht weit entfernt schien. Diese Entwicklung läßt sich gleichermaßen bei allen antiken Völkern verfolgen. Aegypter, Griechen und Römer gingen in ihren Frühzeiten sämtlich von dem Grundsatz aus, daß dem Fremden, in dem sie nur den Feind sahen, und mit dem sie nach Möglichkeit jeden Verkehr mieden, irgend welche Persönlichkeitsrechte nicht zustanden [2]). Dieser Standpunkt wurde um so schärfer betont, je blutsfremder ein Volk dem anderen gegenüberstand. Ein weniger feindliches Verhältnis bestand nur zwischen stammverwandten, benachbarten Völkerschaften und hatte seinen Grund außer in der Blutsverwandtschaft in den auf

[1]) Heusler I, § 34; Brunner, § 36, v. Bar I, S. 65, Grimm I, S. 547.
[2]) Pappafava I; v. Frisch, Fremdenrecht.

der gemeinsamen Religion, dem gleichen Kultus und den gleichen Sitten beruhenden Berührungspunkten [1]).

Eine derartige strenge Abgeschlossenheit ließ sich aber nur so lange aufrecht erhalten, als die einzelnen Völker wirklich nur auf sich alleine angewiesen waren, als sie also noch in ihrem ersten Entwicklungsstadium als Hirten- und Jägervölker lebten. Notwendig mußte dies anders werden, als sie anfingen, sich säßhaft zu machen, und der Tauschverkehr sich zu entwickeln begann [2]). Es war das Gastrecht, das hospitium, das damals entstand und damit die erste Durchbrechung der Anschauung von der Rechtlosigkeit der Fremden bringen sollte. Der hostis wurde zum hospis [3]). Es war anfangs nur ein beschränkter Schutz, der so dem einzelnen Fremden gewährt wurde, der ihm nur zustand als der Rechtsgemeinschaft seines Gastfreundes angehörend und ferner ihm nur für einen vorübergehenden Aufenthalt gewährt wurde [4]). Mit fortschreitender Entwicklung des Handelsverkehrs tritt aber auch in weitgehendem Maße eine Entwicklung dieses Gastrechtes ein. Die immer unvermeidlicher und enger werdenden tatsächlichen Beziehungen zwischen den einzelnen Völkern drängten zu ihrer rechtlichen Regelung. Der bisher nur einzelnen Fremden gewährte Schutz wird vertraglich oder auch durch einseitigen Rechtsakt [5]) allen Angehörigen eines bestimmten Volksstammes gegeben, die damit ein gewisses Anrecht auf diesen erhalten. Anstelle des mittelbaren abgeleiteten Schutzes, den das Gastrecht des Gastfreundes gewährte, trat damit der unmittelbare Schutz durch die Staatsgewalt selbst. Ein Vorgang, der sich bei uns zur Zeit des Fränkischen Reiches abspielte [6]), bei den mehr Handel treibenden Völkern naturgemäß verhältnismäßig früher und

---

[1]) Wilda, S. 673, Geffken, § 6; Grimm, S. 548.

[2]) Heusler, S. 145. [3]) Ihering, S. 227; v. Frisch, i. Wb. [4]) Grimm, Bd. 1, S. 551; vgl. auch das Wildfangrecht, nach dem der sich über Jahr und Tag schutzlos im Lande Aufhaltende rechtlos wurde.

[5]) v. Bar, Fr. R., S. 6.

[6]) v. Frisch, Fr. R., S. 6; Brunner, Rechtsgeschichte, S. 274.

in besser ausgebildeter Form zu finden ist [1]). Trotzdem nun so die Fremden als rechtsfähig bereits anerkannt waren, blieben sie auch weiterhin mit Ausnahme nur des peinlichen Rechts, der Verwaltung und der Polizei von der Rechtsordnung des Aufenthaltsstaates ausgeschlossen [2]).

Diese eben gezeigte Entwicklung trifft jedoch nur insoweit zu, als es sich um solche Fremde handelt, die keine Stammverwandtschaft mit dem Gastvolke verband. Abweichend hiervon hatte sich die Entwicklung hinsichtlich der Angehörigen stammverwandter Völker vollzogen. Diesen gegenüber wurde bereits von Anfang an ein weniger krasser Standpunkt eingenommen. Mit wachsender Einsicht ihrer Zusammengehörigkeit hatte sich dann fortschreitend eine immer größere Gleichstellung und gegenseitige Anerkennung [3]) angebahnt, die ihre Krönung finden sollte in der Gründung des Frankenreichs und der damit erfolgten Zusammenfassung der einzelnen, bisher selbständigen Volksstämme zu einem einzigen Staatsvolke. Eine Grenze war allerdings einer vollen Gleichbehandlung in der Praxis auch jetzt noch dadurch gezogen, daß es kein gemeinsames Reichsrecht gab, das alle gleichmäßig erfaßte, sondern daß vielmehr die untereinander verschiedenen einzelnen Stammesrechte weiter in Geltung blieben. In Behebung des dadurch entstehenden Widerstreites, nach welchem Recht nun die einzelnen Stammesangehörigen zu behandeln seien, entwickelte sich damals das sogenannte Personalitätsprinzip, das aus dem Gedanken heraus, daß das Recht als angebornes Stammesrecht unlösbar verknüpft war mit der Mitgliedschaft zu diesem Stamme, bestimmte, daß der einzelne auch außerhalb des Kreises seiner

[1]) Vergl. z. B. die Niederlassungsverträge der Aegypter aus dem 14. Jhhr. v. Chr., sowie die sogn. Isopolitiverträge der alten Griechen, die eine auffallende Aehnlichkeit mit den Niederlassungsverträgen unserer Zeit haben, s. v. Frisch Fr. R. S. 6 und 14.

[2]) Ehrenberg, S. 484, Abs. 3.

[3]) So wurde auch das an und für sich stammesrechtlich verschieden hoch bemessene Wergeld allen deutschstämmigen Freien im wesentlichen in gleicher Höhe zuerkannt, während man den Römern z. B. ein geringeres Wergeld zusprach, vergl. Brunner, Disch. R. Gesch. S. 332, ff. v. Frisch Fr. R. S. 23. Wilda S. 366 u. 672.

Stammesgenossen gemäß dem Recht derselben zu behandeln sei. Er trug also sein Gebietsrecht stets mit sich [1]). Dies System tritt uns bereits bei den alten Römern in der Einrichtung des Prätor peregrinus entgegen. Nachdem es zunächst nur Anwendung auf die im Frankenreich vereinigten Stämme gefunden hatte, breitete es sich im Wege der Gegenseitigkeit darüber hinaus aus und fand auch auf andere Volksstämme Anwendung. Ausgeschlossen von dieser Stellung eines vom Standpunkt des Personalitätsprinzips anerkannten Stammesrechts blieb nur das jüdische Recht und die slavischen Rechte[2]). Dieses strenge Prinzip [3]) konnte aber nur so lange zur Anwendung kommen, als die Schwierigkeiten bei Anwendung der verschiedenen Rechte nicht zu groß waren. Als dies eintrat, mußte es notwendigerweise fallen gelassen werden. Nach einigen überleitenden Systemen, bekannt unter dem Namen der sogenannten Statutentheorie, nach denen z. B zwar anerkannt wurde, daß das Heimatsrecht persönlich dem Fremden anhafte, daß aber für seine Handlungen das Recht des Ortes der Handlung, für Sachen die lex rei sitae maßgebend sei [4]), kam man zu der entgegengesetzten Anschauung, dem sogenannten Territorialprinzip: der Fremde wurde vollkommen der Rechtsordnung des Aufenthaltsstaates unterstellt und von ihr gleichermaßen wie der Inländer betroffen.

Die auch jetzt noch fortdauernde Minderberechtigung der Fremden zeigte sich vor allem in der Ausbildung einer besonderen Schutzherrschaft für sie, des sogenannten Königsschutzes. Jeder Fremde bedurfte, wie seither noch eines Schutzherrn, nach dessen Recht er lebte; mit wachsender Macht des Königstums war diese Schutzherrschaft ganz allgemein auf den König übergegangen, nachdem er sie in Fränkischer Zeit bereits subsidiär innehatte, und wurde von ihm zum Regal ausgebildet, als welches es sich bis in die späteste

[1]) Vergl. Rogge § 11.
[2]) Brunner Dtsch. RG. S. 382 ff.
[3]) Es gilt im übrigen heute noch für die Europäer in den weniger kultuvierten Ländern z. B. Indien und in der Türkei (vergl. Frisch Fr. R., S. 27.
[4]) Walker, a. a. O. v. Bar, I, 37, v. Frisch S. 28.

Zeit gehalten hat [1]). Da den Fremden damit die einzelnen Rechte gegen entsprechende finanzielle Gegenleistungen gewährt wurden, kam es mitunter so weit, daß sich einzelne von ihnen in einer rechtlich besseren Stellung als die Inländer befanden [2]). Allerdings war dieses System der Rechtsgewährung ein ziemlich zweischneidiges. Es war nirgends gesetzlich verbürgt — die einzige Ausnahme bildete England, wo es bezüglich einiger allgemeiner Rechte in der Magna Charta geschehen war [3]) — und hing ganz von dem Belieben des privilegierenden Fürsten ab, der die verliehenen Rechte jederzeit kürzen konnte, um dann eine neue Gegenleistung damit herauszupressen. Außerdem lag es in ihm begründet, daß sich hauptsächlich nur finanzkräftige Fremde im Inlande aufhalten konnten, wodurch noch der soziale Haß gegen sie erregt wurde und den schon bestehenden allgemeinen Widerwillen gegen sie in starkem Maße förderte. Trotz alledem zeigte sich aber eine weitgehende Umbildung der Anschauung über die Rechtsstellung der Fremden, die nicht zum wenigsten dem wachsenden Einfluß der christlichen Kirche und ihren internationalen Gedankengängen zuzuschreiben ist [4]).

Einen weiteren starken Fortschritt brachte dem Fremdenrecht die mit dem 12. Jahrhundert beginnende Städteentwicklung und das damit sich ausbildende städtische Gästerecht. Marktansiedlung und Marktrecht — also der Handel —, neben dem Bedürfnis hinter festen Mauern Schutz vor Feinden zu finden, der bedeutsamste städtebildende Faktor, gaben ihr erstes Gepräge auch dem Recht als dem eines verkehrs- und fremdenfreundlichen [5]). Allerdings war dies auch nur in der ersten Zeit der Fall, später folgte eine fremdenfeindliche Politik der Stadt, die sich besonders in einem scharfen Recht in Sachen des Personal- und Sachenrechts zeigte [6]). Von

[1]) Brunner, Grdz., S. 191, 192; RG. S. 399; v. Frisch, Seite 27/28.
[2]) Ehrenberg, S. 483.
[3]) Ehrenberg, a. a. O.
[4]) Brunner, Grundzüge, S. 192; v. Frisch, S. 35; Heffter, § 6.
[5]) Fehr a. a. O. § 24; Schröder (6) S. 680 ff.
[6]) Fehr S. 151.

verschiedenen Schriftstellern [1]) wird zwar die Abkunft des mittelalterlichen Städte-Gästerechts von dem altgermanischen Fremdenrecht geleugnet und bestritten, daß es sich hierbei um ein Glied in der stetigen Entwicklung des Fremdenrechts handelt. Es geschieht dies unter Hinweis darauf, daß nach den in Frage kommenden Quellen die Gäste nicht nur Volksfremde, Reichsausländer, sondern in ihrer überwiegenden Mehrheit deutsche Reichsangehörige waren. „Alle die, die in der stat nicht gesessen sind, noch in der stat gerichte" sind, wenn sie ohne die Absicht dauernden Aufenthalts in der Stadt weilen, für diese Stadt und für dieses Stadtrecht Fremde [2]) Maßgebend ist also die Unterscheidung zwischen den innerhalb und außerhalb der Stadt Eingesessenen. Es ist selbstverständlich, daß dadurch auch bisher vollfreie Reichsgenossen, also Inländer, die in der Stadt nicht wohnten, dem Fremdenrecht unterlagen. Dies allein kann aber nicht dazu verleiten, das Gästerecht als eine eigene, neuartige, aus der städtischen Politik hervorgegangene Rechtsbildung anzusehen, die nichts mit dem alten Fremdenrecht zu tun hat. In erster Linie ist für die Zurechnung zum Fremdenrecht doch nicht maßgebend das Subjekt eines Rechtssatzes, sondern sein Inhalt und seine Auswirkungen. Die Anschauung darüber wer Fremder ist, hat verschiedentlich gewechselt; bald war der Kreis ein engerer, bald ein weiterer (vgl. unten § 4). Das Fremdenrecht beruhte seit alters darauf, daß der eine auf Grund seiner Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft, sei es der Sippe, sei es des Stammes, sei es des Volkes, Anteil an deren Rechtsbildung hatte, der andere mangels einer solchen Zugehörigkeit derselben entbehrte und dem Fremdenrecht unterlag. Dieses Merkmal findet sich aber auch bei dem städtischen Gästerecht wieder: Nur die, die der städt. Bürgergemeinschaft angehören, genießen auch deren Recht. Lediglich eine Neubildung der Rechtsgemeinschaft ist also eingetreten, in dem anstelle des Stammes bezw. Volkes die Gemeinschaft der am

[1]) Lehmann a. a. O. S 89 u. 122; Schultze a. a. O. S. 471, 526; Planitz a. a. O. S. 223; Rudorff a. a. O. S. 21; v. Below S. 63.
[2]) Schultze a. a. O. S. 471, 526, Rudorff S. 17 ff.

gleichen Orte wohnhaften, der Bürger, getreten ist. Daß diese Neubildung in gewisser Beziehung einen Rückschritt darstellt, indem nämlich anstelle des bisherigen weitumfassenderen Rechtskreises des Volkes der bedeutend kleinere des Stadtbezirkes trat, kann an der Natur der Sache selbst nichts ändern, und daher auch als Gegenbeweis (so Planitz a. a. O.) nicht verwandt werden. Ganz abgesehen hiervon muß jedoch das Gästerecht schon deshalb dem Fremdenrecht zugezählt werden, weil seine Normen Ausnahmebestimmungen für die Nichtstadtangehörigen sind, dies aber nach der oben § 1 gegebenen Begriffsbestimmung, die für das Fremdenrecht aller Zeiten gilt, allein ausschlaggebend ist. Ist daher das städtische Gästerecht echtes Fremdenrecht, so muß es ferner, geschichtlich betrachtet, auch als ein die Entwicklung des altgermanischen Fremdenrechts fortsetzendes Glied betrachtet werden [1]).

Ein besonders kennzeichnendes Merkmal des städt. Gästerechts sind die sogenannten Gastgerichte, deren erstes uns bekanntes aus dem Jahre 1164 stammt [2]). Es waren dies im Interesse des Gastes berufene schnelle Gerichte, auf deren Einberufung er teilweise ein Recht hatte und die sich besonders durch ihre schnelle prozessuale Gangart als eine für sie vorteilhafte Einrichtung darstellten [3]). Sie traten in den meisten Städten nur notfalls, d. h. als Notgericht zusammen. Später gab es auch in einzelnen Städten ständige Gastgerichte [4]). Außer der hierdurch bedingten prozeßrechtlichen Sonderstellung bestanden weiterhin mannigfache Ausnahmevorschriften für die Fremden, durch die ihr Handel untereinander und mit den Bürgern, sowie ihr Erwerb von Grundeigentum abweichend von der bürgerlichen Rechtsordnung geregelt wurde. Im Wege des sogenannten Repressaliensystems konnten sie ferner haftbar gemacht werden für die Schuld eines ihrer Volksangehörigen und genossen mancherorts geringeren strafrechtlichen Schutz [5]).

---

[1]) Ders. Ansicht Brunner RG. S. 176, 190, Gierke I, S. 445.
[2]) Schultze S. 503.
[3]) Vgl. Rudorff S. 153, 147, 149 f.
[4]) Vgl Schultze S. 525, Lehmann a. a. O.
[5]) v. Frisch Fr. R. S. 24 ff.

Den tiefgreifendsten Umschwung aber in der Rechtsstellung der Fremden sollte das 19. Jahrhundert bringen, das anfangs sogar unter dem Eindruck der französischen Revolution eine vollkommene Gleichstellung der Fremden mit den Inländern herbeizuführen schien. Wenn auch diese Bestrebungen, endend in der Forderung nach einem allgemeinen Weltbürgerrecht, sich nicht durchzusetzen vermochten — sie fanden nicht einmal in ihrem Ursprungsland ihren gesetzlichen Niederschlag, — so blieben sie doch nicht ohne jeden Einfluß. Unter dem Drucke dieser Ideen haben Preußen und Oesterreich ihre Gesetzeswerke geschaffen [1]), in denen auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts Ausländer und Inländer in weitem Maße gleichgestellt wurden, und wurde im Zusammenhang mit dem erwachenden Nationalitätsprinzip durch die deutschen Bundesakte (Art. 18 der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815) den Angehörigen der deutschen Bundesländer in den einzelnen Bundesgebieten, in denen sie bisher noch als Fremde galten, Freiheit von allen Sondersteuern gewährt und der Erwerb und der Besitz von Grund und Boden freigestellt [2]). Für die Weiterentwickelung sollte aber nicht die Idee von der Gleichheit und Gleichberechtigung der Menschheit, die das Grundprinzip des Fremdenrechts überhaupt leugnete, die richtunggebende treibende Kraft sein, sondern die sich immer stärker herausbildende Ueberzeugung einer allgemeinen Rechtsgemeinschaft der zivilisierten Staaten [3]). In Verfolg dieses Gedankens, zu dessen schneller Durchsetzung der ungeahnte Aufschwung des zwischenstaatlichen Verkehrs viel beitrug, wurden wechselseitig die Angehörigen der einzelnen Staaten als vollwertige Rechtssubjekte anerkannt, der Fremde

[1]) ALR. § 34, 41 u. 42 d. Einltg. Oesterr. BGB. § 33; vgl. Heilfron, S. 249.

[2]) Vgl. hierzu auch den preußischen Entwurf der Grundlage der teutschen Bundesverfassung, übergeben am 13. 9. 1814: „Jedem Bundesunterthan werden durch die Bundesakte näher zu bestimmende teutsche Bürgerrechte gesichert" und Art. 12 des Entwurfes der Höfe von Wien, Berlin und Hannover: „Der Bundesvertrag bestimmt gewisse Rechte, welche jeder Deutsche in jedem deutschen Staate ungekränkt genießen soll. Abgedruckt bei Grävell a. a. O.

[3]) Langhard § 60.

dem Inländer mit Ausnahme des Gebietes der politischen Rechte und Pflichten grundsätzlich gleichgestellt [1]). Diese, sowie insbesondere das Recht der Niederlassung, blieben der Natur des Staats entsprechend, auch weiterhin dem Staatsangehörigen vorbehalten.

Die in den letzten Jahrzehnten vor dem Kriege wieder stark wirksamen Bestrebungen, auch diese Schranken niederzureissen und die vollständige Gleichstellung der Fremden mit den Staatsangehörigen auch auf diesen Gebieten herbeizuführen [2]) — letzte Auswirkung der weltbürgerlichen Ideen der französischen Revolution, deren Hauptträger neben Vertretern der Wissenschaft [3]) die Haager Konferenz waren [4]), dürften durch den Krieg in ihrer Kraft gebrochen sein [5]). Unter dem Einfluß des durch ihn zu starker Ausprägung gelangten Nationalbewußtseins sowie unter dem Drucke der militärischen Lage begann man, die Unterschiede zwischen den Fremden und Staatsangehörigen wieder stärker zu betonen und eine schärfere Ausbildung des Fremdenrechts zu verlangen [6]).

In der Nachkriegszeit sollte von nicht geringer Bedeutung für die Weiterentwicklung des deutschen Fremdenrechts der Versailler Vertrag werden, der in weitgehendem Maße auf dasselbe eingewirkt hat [7]). Abgesehen davon, daß er durch die den in den abgetretenen Gebieten seßhaften bezw. aus ihnen stammenden Personen gewährte Optionsmöglichkeit einschneidend die Voraussetzung der Fremden- bezw. Staats-

[1]) Auch auf dem privaten Rechtsgebiet besteht teilweise noch eine Sonderregelung, vergl. z. B. Literatururhebergesetz § 54, Kunsturh.-Ges. § 51 sowie die Beispiele bei Heilfron S. 249.

[2]) So versuchte die Sozialdemokratische Partei einen Einbürgungsanspruch für alle Welt durchzusetzen. S. Schwarz S. 183.

[3]) Pappafava, v. Frisch im Fremdenrecht, Zitelmann.

[4]) Zorn S. 259, v. Normann S. 48 f.

[5]) Walker, S. 63, vergl insbes. den Gegensatz v. Frisch im Fremdenrecht 1910 und im Wörterbuch 1922.

[6]) v. Frisch, im Wb. vergl. a. d. Rechtsprechung und die zugehörigen Anm. in der J. W. der Kriegszeit.

[7]) Es werden hier nicht die fremdenrechtlichen Bestimmungen erwähnt, die die Stellung von deutschen Staatsangehörigen in einem anderen Staate behandeln, sondern nur die, die sich auf die Stellung von Ausländern in Deutschland beziehen.

angehörigeneigenschaft, die sich bis dahin nur nach dem R. u. St. A. Gesetz bestimmte, änderte [1]), hat er in einer die Souveränität des Deutschen Reiches stark einschränkenden Weise auch die Rechtsstellung der Staatsangehörigen der Feindbundstaaten als Fremde im deutschen Reich geregelt. In weitem Maße wird ihnen volle Gleichberechtigung mit den Inländern gewährt, Steuern, Abgaben und sonstige Lasten dürfen ihnen nur in gleicher Höhe wie den Reichsangehörigen auferlegt werden [2]). Ständiger Gerichtsschutz wird ihnen in demselben Maße wie den Inländern garantiert [3]) im Luft- und Seeverkehr genießen sie die gleichen Vorteile wie die Reichsangehörigen [4]). In Artikel 297 i werden sie darüber hinaus sogar noch bevorzugt, indem gewisse kapitalbelastende Abgaben von ihnen nicht erhoben werden dürfen, und in den Artikeln 276 a, b, 291, 294 wird ihnen das Recht der Meistbegünstigung für verschiedene Gebiete gewährt [5]). Durch Artikel 279 ist ferner das Recht des deutschen Reiches auf Zulassung bezw. Nichtzulassung auswärtiger Konsuln einseitig zugunsten der Feindbundstaaten aufgehoben. Weitere Eingriffe sind durch die auf Grund der Artikel 432, 248 ff. des V. V. abgeschlossene Vereinbarung bezügl. der Stellung der Alliierten Staatsange-

[1]) Artikel 34, 84, 91, 105, 112 Versailler Vertrag.

[2]) Artikel 276 c und d, V. V.

[3]) Artikel 277 V. V. Sie sind deshalb aber noch nicht von dem Ausländervorschuß (§ 85 G. K. G.) und der Sicherheitsleistung (§ 110 Z. P. O.) befreit. Vergleiche R. G Z. 104, Seite 189. J. W. 22 S. 168, 170 sowie Entscheidung daselbst, Hermann Isay S. 37 v. Normann S. 48 ff. Anderer Ansicht z. T. Frenkel in J. W 22 S. 334, Schülgen J. W. 22 S. 379. Der durch Artikel 277 verbürgte freie Zutritt enthält nämlich nicht begriffsnotwendig den Ausschluß der besonderen Kosten Es ist deshalb, da bei der Uneinheitlichkeit der Staatenpraxis hinsichtlich dieser Frage (vgl. v. Normann S. 49) keine anerkannte völkerrechtliche Norm das Deutsche Reich bindet, für Deutschland kein Grund gegeben, zu seinen Ungunsten sich eines Rechtes zu begeben. Auch auf Grund von Artikel 276 tritt dieser Gebührenerlaß nicht ein. Dieser Artikel beschäftigt sich nur mit wirtschaftlichen und steuerlichen Rechten und Pflichten, § 85 des G.K.G. sowie § 110 Z.P.O. sind aber kein Teil des deutschen Steuersystems, sondern ein Teil der Normen über die Behandlung der Parteien im Prozesse (vgl. Stein a. a. O., Normann a. a. O.). Sie fallen daher auch nicht unter diesen Artikel.

[4]) Artikel 313, 327.

[5]) vgl. von Liszt und Hermann Isay a. a. O.

hörigen im Rheinlande erfolgt (vgl. Reichsgesetz vom 28. Juni 1919 R. G. Bl. 1337).

So hart diese Bestimmungen auch im einzelnen sein mögen, so werden sie doch in ihrer allgemeinen Bedeutung für das Fremdenrecht übertroffen, durch die auf Grund von Artikel 80 erzwungene Aufhebung [1]) der den Deutsch-Oesterreichern gewährten politischen Rechte [2]). Mit einem Schlage wurde dadurch die gesetzliche Regelung der unter dem Geiste des erstarkten völkischen Zusammengehörigkeitsgefühls einsetzenden Bestrebung auf Gleichstellung der deutschstämmigen Ausländer mit dem deutschen Reichsangehörigen unterbunden. Nicht nur, daß es seiner Zeit unterblieb, den Deutsch-Oesterreichern diese Rechte verfassungmäßig zuzusprechen, ist es noch bis jetzt mit Rücksicht darauf unterlassen worden, dem Drängen nach politischer Gleichstellung aller Deutschstämmigen gesetzlich Ausdruck zu geben. Wohl kam man dem Auslanddeutschen auf dem Verwaltungwege [3]) entgegen und stellte ihn auch anderwärts wie z. B. in den Universitäten dem Inländer gleich. Aber dies sind doch alles nur Almosen im Verhältnis zu dem, was der Deutsche im Auslande seinem Volk im Kriege gegeben hat und auch jetzt noch gibt. Er, dem an dem Wohl und Wehe des deutschen Staates vielleicht mehr gelegen ist, als manch einem, der im deutschen Reiche wohnt und sich deutscher Staatsbürger nennt, Deutscher aber nur dem R. und St. A. Gesetz nach ist, wird offiziell als Frem-

---

[1]) Siehe Reichsgesetz vom 16. Juli 1919 R. G. Bl. 687, 833, Artikel 178 R. Verf., sowie das Protokoll vom 22. September 1919 S. 440 in Pohl-Sartorius a. a. O. und die deutschen Antwortnoten vom 5. September 1919 S. 403, 18. Oktober 1919 S. 437 daselbst. Im übrigen dürfte formell allerdings der Artikel 61 II immer noch bestehen, da weder die die Aufhebung aussprechende Erklärung, noch ihre Billigung im R. G. Bl. veröffentlicht ist (vgl. Giese S. 191).

[2]) Artikel 61 II R. Verf., ferner § 2, 3, des Gesetzes über die vorl. Reichsgewalt vom 10. Februar 1919 sowie die V. O. über die Teilnahme der Deutschösterreicher an den Wahlen zur National-Versammlung vom 7. Januar 1919.

[3]) Siehe Rede des Staatssekretärs Zeiger anläßlich der Tagung der Auslanddeutschen in Auslandswarte V., 17 und persönliche Mitteilungen. Ferner Justiz. Min. Erl. v. 21. 10. 1921.

der behandelt [1]) und ihm damit jede Interessennahme an dem staatlichen Schicksale seines Volkes abgesprochen, für das er sowohl im Kriege, als auch nachher Hab und Gut, Leib und Leben aufs Spiel setzte. Der Hinweis, daß es diesen Auslanddeutschen ja frei stehe, auf Grund des bestehenden R. und St. A. Gesetzes [2]) die deutsche Staatsangehörigkeit zu erlangen und sich damit ihre Rechte als Deutsche zu sichern, kann nicht gelten gelassen werden. Für die große Mehrzahl von ihnen ist dies nicht möglich, da sie als Grundbesitzer oder aus sonstigen wirtschaftlichen Gründen an das Gebiet ihres Aufenthaltsstaates gefesselt sind, und falls dieser nicht besonders freundschaftlich mit dem deutschen Reiche steht, infolge ihrer zweiten, deutschen Staatsangehörigkeit unter Umständen Bedrückungen ausgesetzt sein können. Es ist dies ferner wegen der unerfreulichen Begleitumstände, die eine doppelte St. A. mit sich bringt, ein wenig begrüßenswerter Weg (vgl. Schwarz a. a. O.). Eine gerechte Lösung des Zwiespalts wird sich nur durch eine Loslösung des Fremdenbegriffs von dem des abstrakten Staatsangehörigkeitsbegriffs ergeben, wenn man, in Anlehnung an die ursprüngliche Auffassung, fremd in Gegensatz zu volkszugehörig setzt und als Fremden den Volksfremden, nicht den Staatsfremden bezeichnet [3]) Ueber die Frage, wann diese Volkszugehörigkeit gegeben ist, kann hier nicht näher gesprochen werden. Sie wird notwendigerweise sich nach der Abstammung richten und rückblickend den Nachweis einer ein- oder mehrgradigen deutschstämmigen Ahnenreihe verlangen, für die kommende Zeit aber nach dem Grundsatze zu entscheiden sein, daß Kinder der ärgeren Hand, also dem fremden Ehegatten folgen. Die Frage, wer zurzeit deutschstämmig ist, wird man mangels eines besseren Entscheidungsmerkmales für die im deutschen Reich Lebenden nach ihrer Staatsangehörigkeit beantworten müssen, mit der

---

[1]) Siehe Verordnung vom 2. 1. 1923, wonach Ausländer jeder ist, der nicht deutscher Reichsangehöriger ist und demgemäß auch behandelt werden muß. Vgl. Auslandswarte V., 17, insbesondere S. 27.

[2]) Vgl. §§ 10 ff. 33 R. u. St. A. Gesetz.

[3]) Vgl. Schätzel a. a. O.

Einschränkung, daß die Reichsangehörigen nicht dazu zählen, die offenbar nicht deutschgermanischer Abstammung sind. (So die besonders nach dem Kriege zugewanderten Slaven und Semiten). Ferner diejenigen nicht, die sich trotz Staatszugehörigkeit nicht zum Deutschtum bekennen und dies durch ihre Zugehörigkeit zu entsprechenden Organisationen bekunden (so die polnischen, dänischen und sonstigen Minderheiten). Für die im Ausland wohnenden Deutschen, die sogenannten Auslanddeutschen fehlt natürlich, soweit sie nicht gleichzeitig die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (auch diese zählen zu den Auslanddeutschen) ein derartiges offizielles Unterscheidungsmerkmal. Dafür ist jedoch entsprechend dem bei den Staatsangehörigen, nicht deutschstämmigen Minderheiten angewendeten Kriterium, in der Zugehörigkeit zu einer von dem Deutschen Reiche oder der offiziellen Vertretung des Auslanddeutschtums anerkannten Organisation eine Feststellungsmöglichkeit über das Deutschtum des einzelnen gegeben. Für den Fall, daß einzelne Personen aus irgendwelchen Gründen einer derartigen Organisation nicht angehören, trotzdem aber Anspruch erheben als Deutsche betrachtet zu werden, hat eine aus Vertretern des Reichs und der betreffenden Landesstelle der Auslanddeutschen-Vertretung gebildete unparteiische Schiedsstelle über seine Zugehörigkeit zum Deutschtum zu befinden.

Dieses Prinzip, die Volkszugehörigkeit als Kriterium zu bestimmen, ist auch in anderen Ländern im Begriff sich durchzusetzen bezw. bereits anerkannt, so z. B. in den Gesetzgebungen Englands, Italiens und auch der Türkei in der Nachkriegszeit [1]). Es hängt aufs engste zusammen mit der Auffassung des Verhältnisses vom Staate zum Volke. So lange man jenen in den Mittelpunkt der Betrachtung stellt, muß man naturgemäß dazu kommen, fremdvölkische Bestandteile als „Deutsche" d. h. Reichsangehörige zu bezeichnen und Deutsche außerhalb der Reichsgrenze als Ausländer und sie dementsprechend behandeln. In dieser Anschauung vom

[1]) Schwarz S. 186 ff.

Verhältnis des Staates zum Volke bahnt sich jetzt aber allgemein eine Umwälzung an, derart, daß Mittelpunkt jeglicher Betrachtung das Volk ist [1]). Dieser Anschauung gemäß muß dann als Fremder wieder wie ursprünglich der Volksfremde gelten. Letzten Endes beruhen auch die Bestimmungen des V. V. hinsichtlich der Minderheiten auf diesem Prinzip [2]).

In Verfolg dieses Gedankens wurde auf der Tagung der Auslanddeutschen im September 1925 eine Entschließung angenommen, deren weitgehendste Berücksichtigung seitens der Regierung zugesichert wurde [3]). Ihr zufolge soll den Auslanddeutschen ein Einbürgerungsanspruch gegeben werden [4]), ferner soll für sie durch Verwaltungsmaßnahmen, insbesondere auf dem Gebiete der allgemeinen Landesverwaltung die Gleichstellung mit den Inländischen durchgeführt werden [5]), auch soweit sie nicht eingebürgert sind. Ein bedeutender Fortschritt in dieser Richtung ist neuerdings dadurch erzielt worden, daß der deutschen Regierung, wie sie es mehrfach verkündet hat [6]), auf Grund des Locarno-Vertrages die Möglichkeit zusteht, als Anwalt der deutschen Minderheiten in den fremden Staaten aufzutreten und deren Rechte gegenüber den beteiligten Mächten zu vertreten [7]). Wenn auch auf Grund der politischen Lage der Durchführung dieses Rechts tatsächliche Hindernisse in den Weg treten sollten, so zeigt sich doch hierin die erste greifbare Umgestaltung der bisherigen Rechtsanschauung über die Stellung nichtstaatsangehöriger Volkszugehöriger zu dem heimischen Volksstaate.

Hand in Hand mit diesen Bestrebungen gehen andere, die im Interesse der Lebensnotwendigkeit des Staates — Arbeits-,

---

[1]) Laun, 2, 63
[2]) Vergl. hierzu Schätzel a. a. O.
[3]) Auslandswarte a. a. O. Seite 12.
[4]) Bisher § 10, 11, 13 R. u. St. A. Gesetz; ein Anspruch bestand danach nicht. vergl. Keller-Trautmann S. 159.
[5]) Auslandswarte S. 17 und S. 8.
[6]) Vgl. Der Tag 1925 Nr. 297 1. Blatt Rückseite (Tagesztg. Berlin.)
[7]) Vgl. hierzu die unter Nr. 78 in Pohl-Sartorius mitgeteilte Anfragebeantwortung des Auswärtigen Amtes vom Jahre 1919, wonach dieses als mit den völkerrechtlichen Ansichten nicht vereinbar, es streng ablehnt, zu Gunsten deutschstämmiger Angehöriger zu intervenieren.

Wohnungs- und Ernährungsnot, sowie aus Rasse- und staatspolitischen Rücksichten — Bolschewisierung — eine schärfere und genauere Regelung des Fremdenrechts vornehmen wollen. Beide könnte man zusammen in Ergänzung des Wortes „Deutschland den Deutschen" zusammenfassen in das Wort „Der deutsche Staat dem deutschen Volke". Es bleibt bei dem Staate, diesen berechtigten Bestrebungen in der zukünftigen Gesetzgebung Rechnung zu tragen.

§ 3.

Quellen des Fremdenrechts.

Seit den frühesten Zeiten stand die Stellung des Fremden zum Staate unter dem Einfluß zweier einander widerstrebenden Interessen: Auf der einen Seite der Umstand, daß der Staat grundsätzlich nur für das Staatsvolk da ist und infolgedessen sein Gebiet und seine Einrichtung nur diesen offen stehen, auf der andern die wirtschaftlichen Verhältnisse, die ihn als Mitglied einer größeren Völkergemeinschaft zum Verkehr mit den Angehörigen dieser Staaten und zur Eröffnung seines Gebiets und seiner Einrichtung auch für diese zwang [1]). Aus dem Widerstreit beider erhob sich das Fremdenrecht. Für seine rechtliche Regelung mit Wirkung dem einzelnen gegenüber kommt, da der einzelne Mensch nicht schon als Mitglied der Völkergemeinschaft Träger von Rechten und Pflichten sein kann, sondern nur als Mitglied eines Staatsverbandes, nur die staatliche Rechtsordnung in Frage. Nur von dieser wird er direkt erfaßt, während die Völkerrechtsnormen den Staat verpflichten. In der Regel wird zwar der Staat dieser Verpflichtung nachkommen und die ihr entsprechende, den Rechtsanspruch des Fremden begründende staatsrechtliche Norm schaffen; einen Anspruch auf ihre Erfüllung steht dem Fremden [2]) jedoch nicht zu. Eine einheitliche Kodifikation des Fremdenrechts hat nicht stattgefunden. Entsprechend den

[1]) Hatschek, St. R. S. 219 v. Frisch S. 92.
[2]) Heilborn Gr. B. § 17, Liszt § 20, Ullmann S. 107.

beiden Tendenzen im Fremdenrecht werden wir die innerstaatlichen Fremdenrechtsnormen teilen können in solche, bei denen der Gesetzgeber in Tätigkeit getreten ist,

1. aus innerstaatlichen Gründen — nationale Normen —
2. in solche, bei denen der Antrieb von außen gekommen ist — internationale Normen —.

I. Die nationale Norm: Der Struktur des deutschen Reichs entsprechend gibt es eine reichs- und eine landesrechtliche Regelung und zwar bezgl. der gesamten Rechtsbildung, sowohl in den Formen des Gesetzes und der Rechtsverordnung als auch des rechtsetzenden Staatsvertrages. Gemäß Artikel 6 Ziffer 1 der Reichsverfassung hat das Reich die ausschließliche Gesetzgebung über die Beziehungen zum Ausland, nach Ziffer 3 über Staatszugehörigkeit, Ein- und Auswanderung und Auslieferung. Nach Artikel 7 konkurriert die Reichsgesetzgebung mit der Landesgesetzgebung in der Frage des Paßwesens und der Fremdenpolizei. Artikel 78 erklärt die Pflege der Beziehungen zu den auswärtigen Staaten für eine ausschließliche Angelegenheit des Reiches. Nur wo die Regelung einer Materie der Landesgesetzgebung dem Lande zusteht, können die Länder mit auswärtigen Staaten Verträge schließen; diese Verträge bedürfen aber der Zustimmung des Reiches. Die reichsgesetzliche Regelung findet sich außer in der Reichsverfassung hauptsächlich im B. G. B., St. G. B., in den Reichsjustizgesetzen, sowie den einzelnen Spezialgesetzen, wie z. B. in dem Gesetz über das Paßwesen, Freizügigkeitsgesetz, Vereinsgesetz, in der Gewerbeordnung. An landesrechtlichen Gesetzen kommen in Frage außer den einzelnen Verfassungsurkunden, in Preußen besonders das L. V. G., sowie das A. L. R.

Die nationalen Normen lassen sich wieder mit v. Frisch S. 92 einteilen in:

1. die allgemeinen Landesgesetze. Grundsätzlich haben alle Gesetze, die sich nicht ausdrücklich auf den Staatsangehörigen beschränken, auch für den Fremden

Geltung. Denn die Staatsgewalt erfaßt gleichmäßig alle auf dem Staatsgebiet sich Aufhaltenden. (Ausnahme Exterritoriale) [1]). Da es nun aber Rechte gibt, die begrifflich nur Staatsangehörigen zustehen können, dies aber nicht immer im Gesetz seinen Ausdruck gefunden hat, wird man jedes Mal eine genaue Prüfung vornehmen müssen, ob nicht etwa eine Ausnahme von dem Grundsatz der Allgemeingeltung gegeben ist. Diese Prüfungspflicht wird sich für die Normen der Rechtsgebiete erübrigen, bezw. stark einschränken, auf denen die Gleichstellung des Fremden und des Staatsangehörigen allgemeine Anerkennung gefunden hat, hauptsächlich also für das Privat- sowie für das Strafrecht [2]), während sie im öffentlichen Recht, wo die Nichtgleichstellung die Regel ist, besonders zur Auswirkung kommen wird.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch die Frage zu entscheiden, ob die in der Reichsverfassung verankerten Grund- oder Freiheitsrechte auch dem Fremden gewährleistet sind. Vom naturrechtlichen Standpunkt aus wird diese Frage ohne Weiteres zu bejahen sein, denn nach ihm sind die Grundrechte von der Natur verliehene, feststehende menschliche Vorrechte auf Dasein, Freiheit und Gleichheit usw. Dieser Anschauung kann hier aber nicht beigetreten werden. Rechte sind ohne Rechtsordnung nicht denkbar, und zum Träger von Rechten und Pflichten wird der Mensch erst durch den Staat [3]). Es wird deshalb auf Grund der Rechtsordnung eines konkreten Staates, hier des deutschen Reiches, festzustellen sein, ob die Grund- und Freiheitsrechte dem Fremden zustehen oder nicht. Die Antwort auf diese Frage gibt uns der zweite Hauptteil der Reichsverfassung (Artikel 109 ff.), der von den Grundrechten und Pflichten der „Deutschen"

[1]) v. Seydel § 35 Anm. 8 und 45.
[2]) v. Frisch i. W. B. S. 333.
[3]) Stier-Somlo Verfassung S. 78.

spricht. Die Fremden sind danach bei dieser ausdrücklichen Beschränkung auf Deutsche als ausgeschlossen anzusehen.

2. Die speziellen Fremdengesetze.

Sie unterscheiden sich von den unter 1 genannten allgemeinen Landesgesetzen dadurch, daß sie für das Staatsvolk, für das doch sonst alle Gesetze erlassen werden, keine Geltung haben. Sie beziehen sich ausschießlich auf Fremde. Man kann sie scheiden

a) in Fremdengesetze im weiteren Sinne, d. s. solche, die sich auf alle Fremden beziehen und

b) Fremdengesetze im engeren Sinne, die entgegen dem Völkerrechtssatz, daß Angehörige fremder Staaten grundsätzlich gleichgestellt sind, Ausnahmebestimmungen für gewisse Gruppen von Fremden geben, wie z. B. die angelsächsischen Paupergesetze und die amerikanischen Chinesengesetze [1]). In Deutschland haben wir mit Ausnahme der für die Zigeuner geltenden Bestimmungen keine derartigen Gesetze [2]).

II. Normen völkerrechtlichen Charakters, und zwar

1. die allgemein anerkannten gewohnheitsrechtlichen Grundsätze des Völkerrechts,

2. die Staatsverträge.

Beide wirken nur indirekt, auf dem Umwege über die nationale Gesetzgebung, mit dem Unterschiede, daß die Staatsverträge erst durch gesetzliche Publikation Recht für den einzelnen schaffen, während die allgemein anerkannten gewohnheitsrechtlichen Grundsätze gemäß Artikel 4 der Reichsverfassung ohne Weiteres Bestandteil des deutschen Reichsrechts sind. Allgemein anerkannt ist ein Völkerrechtssatz nur dann, wenn er auch in Deutschland, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend anerkannt wird.

---

[1]) vgl. v. Frisch im Fremdenrecht.

[2]) Preuß. Anw. zur Bekämpfung des Zigeunerwesens vom 17. 2. 1906, vgl. Loening a. a. O.

Darüber hinaus wird eine wörtliche allgemeine, d. h. bei sämtlichen anderen Staaten bestehende Anerkennung nicht verlangt [1]).

Im Verhältnis zu den nationalen Normen ist festzustellen, daß das Völkerrecht nicht Landesrecht bricht. Dieser Satz steht nicht im Widerspruch mit Artikel 4 der Reichsverfassung, denn dieser Artikel besagt nicht, daß Völkerrecht einer die gleiche Materie regelnden landesrechtlichen Norm vorgeht, sondern nur, daß es gleichfalls Bestandteil des deutschen Landesrechtes ist. Es hat dieselbe Kraft wie das Landesrecht und steht mit ihm auf einer Linie. Ein etwa dadurch hervorgerufener Konflikt zwischen zwei widersprechenden Normen wird nach dem Satze lex posterior derogat conventioni priori zu lösen sein [2]). Es ist hierbei jedoch zu berücksichtigen, daß der Staat nicht ohne weiteres eine völkerrechtliche Bindung durch späteres innerstaatliches Gesetz aufheben kann, da er nach Völkerrecht verpflichtet ist, die eigene Rechtsordnung dem Völkerrecht anzupassen, widrigenfalls er sich völkerrechtlich verantwortlich macht [3]). Im Zweifel ist daher ein späteres innerstaatliches Gesetz aus dem Gesichtspunkte heraus, daß der Staat nicht die Absicht gehabt hat, seine völkerrechtlichen Pflichten zu verletzen, immer so auszulegen, daß es dem Völkerrecht gemäß ist [4]).

§ 4.

Das Subjekt des Fremdenrechts.

Subjekt des Fremdenrechts können nur die natürlichen Personen bezw., wie unten noch näher auszuführen ist, die ihnen gleichgestellten Personenmehrheiten sein. Wenn verschiedentlich auch in Bezug auf Sachen von Ausländereigen-

[1]) Stier-Somlo R. V. S. 93 ff. Liszt § 1, V.
[2]) v. Liszt S. 15, Heilborn Grundbegriffe § 17, 6.
[3]) Vgl. Liszt S. 432, ferner Artikel 10 des deutsch-schweizerischen Schiedsvertrages vom 3. 2. 1921, abgedruckt bei Liszt S. 727.
[4]) Triepel S. 153; Artikel 56 E. G. z. B. G. B.

schaft oder Staatszugehörigkeit gesprochen wird, wie z. B. im Artikel 4 des internationalen Abkommens vom 11. Oktober 1910, Reichsgesetzblatt 603, wo von der Staatszugehörigkeit von Kraftfahrzeugen gesprochen wird, so handelt es sich hier nur um sprach- oder gesetzestechnische Abkürzungen. Gemeint ist damit nur, daß diese Sachen Ausländern gehören.

Der Begriff des Fremden selbst ist kein feststehender. Er schwankte im Laufe der Zeiten, war verschieden nach dem Grad der kulturellen Entwicklung, und bei uns bis zur Jetztzeit infolge der herrschenden Stammes- und staatlichen Zersplitterung bald ein engerer, bald ein weiterer [1]). Während in den ersten Zeiten, ungefähr bis zum beginnenden Mittelalter, Fremde alle Blutsfremden, Nichtstammesangehörige waren, entscheidend also die Abstammung eines Individuums war[2]), wurden danach, eine Folge[3]) der Ausbildung des Lehnswesens und der Hörigkeit im Feudal- und Patrimonialstaate, alle im Lande sesshaften Personen als Inländer bezeichnet — Kriterium war also der Wohnsitz, die Beziehung zum Lande[4]). Nicht der Nichtdeutsche, sondern jeder Angehörige eines anderen Gebiets ist Fremder [5]). Seitdem aber mit Beginn des 19. Jahrhunderts den Untertanen wieder erhebliche politische Rechte zufielen, und sich gleichzeitig der Nationalitätsgedanke durchzusetzen begann, ging man dazu über, den bloßen Wohnsitz als bestimmendes Moment für die Zugehörigkeit zum Staatsvolke abzulehnen und ein schärferes, dem inneren Zusammenhang mehr entsprechendes Kriterium zu verlangen. Unter dem Einfluß dieser Bestrebungen schuf zunächst Preußen sein St. A. Gesetz vom 31. Dezember 1842, dem im Reich das vom 1. Juni 1870 folgte, das in seiner heute geltenden Fassung vom 22. Juli 1923 in erster Linie die Abstammung als Merkmal der Gemeinschaftszugehörigkeit bestimmt, sich

[1]) Grimm, II, 547, Heusler. 34 vgl. Goltdammer a. a. O. S. 452.
[2]) Wilda, S. 672, Grimm a. a. O. 547.
[3]) Eine tiefgehende Umwandlung des Fremdenbegriffs entstand durch die Bildung des Frankenreichs, das eine Menge verschiedener Völker und Volksstämme in sich vereinte. v. Bar, Fr. R. S. 6.
[4]) In dieser Zeit entstand charakteristischer Weise das Wort Ausländer = ellender für Fremde (Grimm 547) vgl. Ihering I 227.
[5]) Heilfron S. 249.

also dem ursprünglich herrschenden jus sanguinis anschloß, daneben allerdings noch eine Staatsangehörigkeit auf Grund eines dies aussprechenden Staatsaktes zuließ [1]). Maßgebend wurde damit für die Fremdeneigenschaft die Mitgliedschaft zu dem abstrakten Staatsverbande. Fremder ist jetzt jeder, der nicht deutscher Reichsangehöriger ist. So die allerdings nur negative Feststellung des § 1 des Gesetzes [2]). Welser und Bolze haben dies positiv dahin auszudrücken versucht, daß Fremder der ist, der im Besitz einer fremden Staatsangehörigkeit oder staatenlos ist [3]). Eine derartige Umschreibung ist aber falsch, da sie die noch immer bestehende Möglichkeit einer doppelten Staatsangehörigkeit [4]) unberücksichtigt läßt. Diese Sujets-mixtes müssen aber, trotz dem sie im Besitze einer fremden Staatsangehörigkeit sind, als Inländer behandelt werden [5]). Man kann bei ihnen nicht, so Enneccerus [6]), die Staatsangehörigkeit ausschlaggebend sein lassen, zu der verstärkend noch ein anderes Moment hinzukommt, wie z. B. der augenblickliche Wohnsitz. Denn wenn der Staat jemandem die Eigenschaft als Deutscher zuspricht, hat er ihm auch die dementsprechende rechtliche Stellung zu geben. Die rechtliche Wirkung der zweiten Staatsangehörigkeit tritt, was als allgemein anerkannter völkerrechtlicher Grundsatz gelten kann, ihm gegenüber soweit außer Kraft [7]). Und zwar wird dies sowohl dann der Fall sein, wenn eine Person auf Grund der zweiten Staatsangehörigkeit minderberechtigt, als auch wenn sie besserberechtigt ist. Dem widerspricht nicht, daß auf Grund des Friedensvertrages Personen, die die deutsche und

---

[1]) v. Keller-Trautmann und Goltdammer a. a. O. S. 455 ff.

[2]) Neuerdings ausdrücklich § 2 der V. O. vom 2. 1. 1923 über Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter. Ausländische Arbeiter alle die nicht deutsche Reichsangehörige sind.

[3]) Bolze, S. 1 Welser S. 47.

[4]) Stier-Somlo I S. 423, v. Keller-Trautmann S. 37, Löwenfeld-Wolff S. 147, Hermann Isay S. 47/48.

[5]) Eine Ausnahme besteht nur hinsichtlich der Schutzpflicht der Konsuln. Sie ist eingeschränkt in dem Lande der 2. Staatsangehörigkeit (vgl. v. König S. 66).

[6]) Enneccerus I S. 152, 2.

[7]) v. Keller-Trautmann S. 113, Schwarz S. 148, Isay J. W. 24 S. 1481. R. G. in Recht 16, S. 136 Nr. 235.

die alliierte Staatsangehörigkeit haben, — so auf Grund Artikel 297 V. V. — dem deutschen Reiche gegenüber nicht der ihnen auf Grund ihrer alliierten Staatsangehörigkeit vorzugsweise zustehenden besonderen Ansprüche verlustig gehen können. Es handelt sich hier nur um eine Ausnahmebestimmung des Friedensvertrages, die nicht gegen die Regel spricht [1]).

Für die Fremden- bezw. Ausländereigenschaft ist andererseits der Besitz einer Staatsangehörigkeit bezw. eine ausländische Staatsangehörigkeit nicht erforderlich. Hierauf hat auch das R. G. in J. W. 16, 339 ausdrücklich gegenüber der Anschauung [2]) hingewiesen, daß es sich bei dem Ausländer um einen positiven staatsrechtlichen Begriff handelt, der nicht bloß das Fehlen der deutschen, sondern außerdem und vor allem den wirklichen Besitz einer ausländischen Staatsangehörigkeit erfordere. Wenn Goltdammer [3]) meint, daß nur dadurch, nämlich durch den Grundsatz der Unvereinbarkeit gleichzeitiger voller Untertanschaft zu mehreren Staaten die positive Verneinung der Eigenschaft des Inländers herbeigeführt werden kann, so verkennt er insoweit vollkommen das Souveränitätsrecht des Staates, das durch derartige Aeußerlichkeiten nicht im geringsten berührt wird, und der ohne Rücksicht darauf bestimmen kann, wen er als Inländer und wen er als Fremden behandeln will. Zwar hat die Rechtsstellung der staatenlosen Fremden verschiedentlich eine von der der übrigen Fremden abweichende Regelung erfahren [4]), die ihn, wie z. B. bei der Militärdienstpflicht dem ersten Anschein nach garnicht als Fremden erscheinen ließ, da ja gerade der Heeresdienst grundsätzlich eine dem Staatsbürger vorbehaltene Einrichtung ist. Abgesehen davon, daß es sich hier um eine im Interesse nachdrücklichster Landesverteidigung erfolgte Ausnahmebestimmung

---

[1]) Hermann Isay S. 4.
[2]) Vgl. Entsch. in J. W 16, 339 und Goltdammer XIV S. 450 ff.
[3]) Goltdammer a. a. O.
[4]) Vgl. z. B. § 10 1, 2 und 3 Wehrbeitragsgesetz vom 3. 7. 1913 R. G. Bl. 505.

handelte, erklären sich derartige Sonderregelungen aus der Natur der Staatenlosigkeit: Es steht hier einer Person keine heimische Staatsgewalt zur Seite, die ihm seine Rechtsstellung im Aufenthaltsstaate gewährleisten könnte und ihn davor schützte, daß er ohne Gegenleistung Pflichten unterworfen wird, die sonst nur den Staatsangehörigen treffen [1]). Völkerrechtlich werden andererseits die Staatenlosen als Angehörige dem Staate, dem sie entweder zuletzt angehört haben oder in dem sie den letzten Wohnsitz hatten, zugewiesen, sie werden also insoweit nicht als Fremde angesehen. Vergleiche zum Beispiel Art. 29 E. G. z. B. G. B. Hierin liegt aber ebenso wie bei den innerstaatlichen Sonderregelungen keine Einschränkung des Begriffs wie es z. B. v. Liszt annimmt [2]), — staatsrechtlich bleiben sie immer in vollem Umfange Fremde. Diese Ausnahmebehandlung schwächt die Fremdeneigenschaft noch nicht ab, deren Substanz wird durch sie nicht berührt. Dies wird erst dann der Fall sein, wenn ihnen nicht nur grundsätzlich nur den Inländern zustehende Rechte und Pflichten zustehen, sondern wenn dies auch aus demselben Grundgedanken heraus geschieht. Wenn also wie bei Inländern der Beweggrund zu der Rechten- und Pflichtenzuteilung Ausfluß eines gegenseitigen Treueverhältnisses zwischen Staat und Person ist. Fremde in diesem Sinne sind danach auch die Schutzgenossen. Ganz offenbar ist dies bei denen, die auf Grund eines Vertrages ihres Heimatstaates [3]) mit einem anderen der Schutzgewalt des letzteren empfohlen sind. Denn diese Vereinbarung bleibt ohne jeden Einfluß auf ihre Staatsangehörigkeit. Sie bleiben, auch wenn der zweite Staat seine Schutzgewalt ausübt, Ausländer für ihn. Aber auch die staatenlosen Schutzgenossen bleiben Fremde. Ihre Anteilnahme am deutschen Recht und ihre Stellung unter dem Schutz des Reiches ist nicht Ausfluß eines gegenseitigen Treue-

[1]) Vgl. Bad. Verw. Gerichtshof in J. W. 19, S. 262. Da sie unter dem Schutze des Reichs und seiner staatlichen Einrichtungen stehen, ohne in einem besonderen Treuverhältnis zu einem auswärtigen Staate zu stehen.

[2]) v. Liszt zur Entscheidung des R. G. in J. W. 16, 340 Ziff. 9.

[3]) Vergl. § 25 des Kons.-Ger.-Ges. v. 7. 4. 01.

verhältnisses, sondern eine zeitliche, durch den Vertrag bedingte Stellung [1]).

Im übrigen gilt diese hier gegebene Begriffsbestimmung des Fremden für unsere ganze Rechtsordnung (so auch v. Liszt in J. W. 16, 341). Wenn daher bisweilen in einzelnen Gesetzen [2]) Personen auf Grund irgendwelcher Beziehungen zum Ausland als Ausländer bezeichnet werden, trotzdem sie die deutsche Staatsangehörigkeit haben, so handelt es sich hier nur um gesetzestechnische Abkürzungen, die diese Personen nicht staatsrechtlich zu Fremden machen.

Desgleichen sind keine Fremden die Angehörigen eines Bundesstaates in dem anderen gemäß dem bereits seit 1867 eingeführten jetzt im Artikel 110 R. V. behandelten gemeinsamen Indigenat. Hiernach ist jeder Angehörige eines Landes zugleich Reichsangehöriger und hat in jedem anderen Lande die gleichen Rechte und Pflichten wie die Angehörigen dieses Landes [3]). Die Geltung des Indigenats auch für juristische Personen (so Giese zu Art. 110, 5, Hatschek § 14, 4, dagegen Laband ([4]) I 161, 2, Arndt Anm. 3 zu Artikel 3) hängt ab von der Anerkennung ihrer Staatsangehörigkeit. Bei ihrem Vorliegen muß folgerichtig auch der Artikel 110 R. V. für die juristische Personen gelten gelassen werden.

Zu Fremden werden ferner nicht die Bewohner occupierter Gebiete gegenüber dem bisherigen Heimatstaate, sei es, daß die Occupation eine kriegerische, sei es, daß sie eine vertragsmäßig begründete ist, wie z. B. die der linksrheinischen Gebiete durch die Artikel 428 ff. des V. V., denn durch die

[1]) Vgl. Liszt (11. Auflage) Seite 97, 98, Frankenstein Seite 100 ff.

[2]) Vgl. § 3 Ges. gegen die Kapitalflucht vom 8. 11. 19 R. G. Bl. 1540 und Bekanntmachung des Bundesrats v. 27. 11. 96 R. G. Bl. 745.

[3]) Die Streitfrage, ob auch die politischen, staatsbürgerlichen Rechte von dem Indigenat ergriffen werden (dafür z. B. Giese S. 304 dagegen Hatschek St. R. § 14) bleibt auf die Frage der Fremdeneigenschaft ohne weiteren Einfluß, denn, wenn man auch die politischen Rechte, insbesondere das Stimm- und Aemterbekleidungsrecht, wie dies auch für die alte Reichsverfassung galt (s. Giese a. a. O.) von dem Indigenat ausschließt, so hat dieses auf die Substanz des Indigenats weiter keinen Einfluß. Es handelt sich nur um einen gradmäßigen Unterschied in der Landesangehörigkeit einer Person.

Occupation allein werden die occupierenden Mächte noch nicht Gebietsherren derselben. Nur die Ausübung der Staatsgewalt ist eingeschränkt, und zwar soweit, als diesen Mächten vertraglich oder völkerrechtlich gewährleistete Rechte zustehen [1]). Es ist dies ein allgemein anerkannter völkerrechtlicher Grundsatz, der auch durch die Besatzungsmächte ausdrücklich anerkannt ist [2]). Es behalten deshalb alle Bewohner ihre frühere Staatsangehörigkeit [3]). Fremde sind insbesondere auch nicht die Bewohner des Saargebietes, die bisher die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen. Deutschland hat hier zwar ausdrücklich auf die Regierung dieses Gebietes zu Gunsten des Völkerbundes verzichtet (Artikel 49 V. V.), hierin liegt aber noch keine Abtretung, es gehört nach wie vor zum deutschen Reiche und die Bewohner bleiben, wie bisher unter dessen Staatshoheit. Nur die Ausübung der deutschen Staatsgewalt ist wie bei dem sonstigen besetzten Gebiete suspendiert worden [4]).

Mittelstufen, d. h. Uebergangsstufen, die ein naturalisierter Fremder bis zur vollen Gleichberechtigung zu durchlaufen hat, kennt das deutsche Recht nicht [5]). Anders das englische, italienische und belgische, von denen in den beiden letzteren der Unterschied deutlich in der großen und kleinen Naturalisation zum Ausdruck gebracht wird. Im Grunde bedeutet dies aber nur eine besondere Qualifikation des staatlich zugelassenen Fremden [6]). Praktisch ist jedoch die Stellung der deutschstämmigen Ausländer eine derartige Mittelstufe. Nicht nur, daß ihre Einbürgerung bedeutend erleichtert ist gegenüber der der anderen Fremden (vgl. § 10, 11, 13 R. und St. A. Gesetz), haben sie auch durch den, unter bestimmten Voraussetzungen eintretenden Verzicht des Staates auf sein Ausweisungsrecht

---

[1]) Vgl. v. Liszt § 61, § 40 (11).
[2]) Vgl. Heyland S. 85.
[3]) Vgl. v Liszt a. a. O. Heyland S. 11, 41 R. G. in Recht 17, 222.
[4]) Heyland S. 97, H. Isay S. 44, Frank S. 1 ff., § 27 der Anlage zu Artikel 45 bis 50 des V. V. spricht überflüssigerweise noch ausdrücklich den Saarländern die deutsche Staatsangehörigkeit zu.
[5]) Zorn a. a O. I, S. 250.
[6]) Störk S. 619.

ihnen gegenüber, das Wohnrecht im deutschen Reichsgebiet erlangt[1]), das bisher ein Merkmal der Staatsangehörigkeit war. Ferner haben sie auch als de facto Untertanen, die sowohl die ehemaligen Staatsangehörigen, als auch die Deutschen, die es nur im ethnographischen Sinne sind, umfassen, einen gewissen Anspruch auf Schutz im Ausland[2]). Diese Rechtseinrichtung hatte allerdings bisher nur Geltung in den orientalischen Staaten[3]). Durch den Locarno-Vertrag ist aber darüber hinaus der deutschen Regierung die Möglichkeit erstanden, als Anwalt der deutschstämmigen Minderheiten aufzutreten[4]), eine Möglichkeit, deren Ausübung dem deutschen Staate zur Pflicht wird, soweit ihn nicht die tatsächlichen Verhältnisse daran hindern, und auf der anderen Seite den deutschstämmigen Ausländern einen gewissen Anspruch auf ihre Interessenvertretung gibt[5]).

In allen diesen Fällen haben wir es zweifellos mit einer Einschränkung des Fremdenbegriffs zu tun, dem an der völligen Aufhebung nur die gesetzliche Garantierung fehlt. Nicht nur sind hier dem deutschstämmigen Nichtstaatsangehörigen Rechte zugebilligt, die sonst nur dem Staatsangehörigen zustehen, sondern die Zubilligung dieser Rechte erfolgt auch aus einem dem der Staatsangehörigen gleichen Verhältnis heraus. Es handelt sich um ein aus dem völkischen Zusammengehörigkeitsgefühl heraus erwachsenen gegenseitigen Treueverhältnis, das diese Rechte- und Pflichtenzuteilung hervorbringt. Nicht erfolgt sie, wie es bei den übrigen Ausländern der Fall ist, auf

---

[1]) S. Min. Erl. v. 21. 10. 1921, Abs. B. zur Regelung der Ausweisung, der eine solche bei deutschstämmigen Ausländern grundsätzlich ausschließt, sofern sie sich erstens als Rückwanderer bereits angesiedelt haben bezw. ansiedeln wollen, zweitens, sofern sie als sonstige deutschstämmige Ausländer infolge der politischen Verhältnisse in ihr Heimatland nicht zurückkehren können. Voraussetzung hierzu ist aber, daß sie sich hier nicht besonders politisch staatsfeindlich betätigt haben, strafrechtlich verurteilt sind, oder ihnen eine strafrechtliche Verfolgung droht, die ihre Ausweisung nach sich ziehen kann.

[2]) v Liszt a. a. O. v. König S. 66.

[3]) v. Frisch in W. B. S. 222.

[4]) Siehe „Der Tag" a. a. O.

[5]) Vgl. hierzu auch die Bestimmung des italienischen Gesetzes vom 30. 6. 1889 Artikel 90, wonach Italiener, die dem Königreich nicht angehören, nicht ausgewiesen werden dürfen. (Bei v. Frisch in W. B. S. 222, 3.)

Grund völkerrechtlicher Bindungen oder eines besonderen Vertrages. Es handelt sich also wie bei dem Inländer um die rechtlich geregelte Gestaltung der gegenseitigen Treueverpflichtung. Zwar wird sie infolge des anderweiten Unterliegens des deutschstämmigen Ausländers unter eine fremdstaatliche Personalhoheit oft eine andere sein als bei dem staatsangehörigen Inländer, oft wird die Erfüllung eines grundsätzlich mit der Treueverpflichtung zusamenhängenden Rechtes oder einer Pflicht für den Deutschstämmigen unmöglich sein. Trotzdem ist aber dies keine einseitige Belastung für den deutschen Staat derart, daß auf der Gegenseite keine sichtbare Erfüllung der Treueverpflichtung eintritt. Der deutschstämmige Ausländer vertritt in hartem Kampfe mit dem fremdstämmigen Staatsvolke die deutsche Kultur und den deutschen Gedanken in Erfüllung eben dieser Treueverpflichtung und tut damit das, zu dessen Verwirklichung der deutsche Inländer sich den Staat geschaffen hat, und wozu er sich letzten Endes alle staatlichen Pflichten auferlegt.

Weiter haftet der Rechtsstellung des deutschstämmigen Ausländers nicht das Widerrufliche der der übrigen Ausländer an. Wenn ihm auch seine Rechtsstellung noch nicht verfassungsrechtlich verbürgt ist, so ist sie aber in der allgemeinen Volksanschauung bereits so fest begründet, daß ihre Aufhebung nicht mehr in Frage kommt. Sie ist tatsächlich und auch gewohnheitsrechtlich, d. h. durch ungeschriebenes Volksrecht so gesichert, wie die der Staatsangehörigen.

Der Begriff des Ausländers und die rechtlichen Auswirkungen desselben sind auch auf die juristischen Personen auszudehnen. Die Frage nach der näheren Voraussetzung seines Vorliegens, die bei dem großen Einfluß, den diese auf das wirtschaftliche und politische Leben des Staates gewonnen haben, von großer Wichtigkeit ist, hängt, wie bei der physischen Person, zusammen mit der nach ihrer Staatsangehörigkeit. Die allgemeine Möglichkeit derselben, früher verschiedentlich in Frage gestellt (dagegen insbesondere Laband 1 S. 184, Walker S. 111 ff. v. Seydel Komm. 55 IV — dafür insbesondere Isay St. A., Piloty S. 534), wird jetzt von der Mehrzahl

der Wissenschaftler und der Praxis bejahend beantwortet [1]). Bei der völligen Gleichstellung [2]), die ihnen das Gesetz angedeihen läßt, wird man ihnen aber zum mindesten eine analoge Stellung zusprechen müssen [3]). Insbesondere kann nicht der Umstand, daß der juristischen Person wichtige Rechte und Pflichten wie z. B. das Wahlrecht, das ihr im übrigen auch teilweise zuerkannt wird [4]) und früher die Militärpflicht abgehen, dagegen sprechen, da diese auch natürlichen Personen, die die Staatsangehörigkeit besitzen, fehlen (Frauen, Minderjährigen, Reichsangehörigen im Auslande [5]). Es handelt sich hier um einen der möglichen gradmäßigen Unterschiede in der Staatsmitgliedschaft [6]). Die Auswirkung einer solchen Anerkennung der Staatsangehörigkeit hängt von dem positiven Recht ab und kann hier nicht im einzelnen aufgezählt werden. Bezüglich des passiven status äußert sie sich besonders dahin, daß der Staat die ihm angehörigen juristischen Personen im Gründungsvorgang und in der Organisation seiner Gesetzgebung und Kontrolle unterwerfen kann, bezüglich des aktiven status hauptsächlich durch den Anspruch auf Auslandschutz. Im übrigen hat eine sinngemäße Gesetzesauslegung dahin stattzufinden, ob ein Rechte- bezw. Pflichtenkreis nicht ausschließlich für physische Personen in Frage kommt.

Ungeklärt ist es dagegen noch, welches das maßgebliche Unterscheidungsmerkmal ist. Weder hat hier das R. und St.

---

[1]) Vgl. Hatschek St. R. I, 264, Heilborn in W. B. I, S. 605, V. V. Art. 54 III, 60, 75, Entscheidung des Schiedsgerichtshof bei Neumeyer, Zeitschrift für Völkerrecht XII und in J. W. 24 S. 742, R. G. Z. 6, S. 142; 92, S. 74, J. W. 04, S. 231.

[2]) Vgl. § 14 Ges. über die außerordentl. Kriegsabgabe vom 10. 9. 1919, R. G. Bl. S. 70, § 2 und 3, Reichsnotopfergesetz vom 31. 12. 19, R. G. Bl. S 89 Art. 74 V. V. Ferner beziehen sich die Bestimmungen des Haager Ziv. Pro Abkommens (Art. 20) auch auf juristische Personen, vgl. Normann S. 56, 109, und ist die Ausländerverordnung auch auf sie anwendbar. Vgl. J. W. 17, 1864.

[3]) Vgl. Mamelok S. 12 R. G. R. Komm. Anm. 4 vor 21.

[4]) Vgl. § 6, § 10 Abs. 2 der V. O. v. 8. 2. 19 R. G. Bl. 202, desgl. §§ 96, 97 II, Kab. O. v. 13. 9. 72, Ges. Samml. S. 685.

[5]) Vgl. § 9, Reichswahlges. v. 30. 11. 18, R. G. Bl. 1345.

[6]) Vgl. Isay S. 21 ff. und 45.

A. Gesetz eine regelnde Bestimmung getroffen [1]), noch besteht hierfür eine allgemein anerkannte völkerrechtliche Norm, die auch bindend für uns wäre (Art. 4 R. Verf.). Nicht zuzustimmen ist der Ansicht von Isay S. 74, der annimmt, daß eine völkerrechtliche Kompetenz-Begrenzung dahin bestehe, daß ein Staat nur solche jur. Personen als seine Angehörigen bezeichnen dürfe, über die er infolge ihres in seinem Gebiete belegenen faktischen Sitzes Macht ausüben könne. Wie es in Wirklichkeit um diese allgemeine völkerrechtliche Geltung steht, zeigen aber sowohl die bei Neumeyer Z. f. Vö. XII, erwähnte Entscheidung des deutsch-französischen Schiedsgerichtes, sowie die bei Löwenfeld a. a. O. und in J. W. 22, 1157, 1159, sowie im Aufsatz daselbst S. 1097 erwähnten Entscheidungen, die sämtlich von anderen Voraussetzungen ausgehen. Gemeinsam kann man nur — besonders hinsichtlich der alliierten Mächte — den Grundgedanken nennen, der die Lösung der Staatsangehörigkeitsfrage entscheidet nach dem, was ihren Staaten bezw. den Mitgliedern derselben am nützlichsten ist. Vgl. hierzu die kennzeichnende Aeußerung Casellis in J W. 22, 145 sowie die Anm. zu J. W. 22, 1159, 1157. Die Lösung der Frage, — es handelt sich hierbei ebenso, wie bei der Bestimmung der Staatsangehörigkeit der natürlichen Personen um eine rein innerstaatliche Angelegenheit [2]) — ist daher aus den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen zu suchen, in erster Linie aus dem R und St. A. Gesetz.

Wenn man auch entsprechend der Natur der juristischen Personen nicht ohne weiteres die ursprünglich nur für die Staatsangehörigkeit der physischen Personen getroffenen Bestimmungen [3]) auf die der juristischen Personen anwenden kann, so ist doch auch kein Grund einzusehen, weshalb bei dieser nicht analog dieselben Gesichtspunkte maßgebend sein sollen. Der leitende Grundgedanke wird doch hier wie dort derselbe sein. Er besteht darin, daß auf Grund der engsten

[1]) v. Keller-Trautmann S. 55.
[2]) Neumeyer Z. f. Vö. S. 275, v. Bar I S. 166, Zitelmann I S. 169.
[3]) v. Keller-Trautmann a. a. O.

Verbindung zwischen Individuum und Staat jenes als Angehöriger des letzteren anerkannt wird. Als derartiges engstes Verhältnis sieht das Gesetz die Abstammung bezw. ein ihm gleichgestellten Anerkennungsakt an. Nicht ausschlaggebend ist ihm aber die mehr oder weniger große Einwirkungsmöglichkeit des Staates auf das Individuum. Diese steht ihm faktisch und rechtlich unbeschränkt auch gegenüber dem auf seinem Gebiet aufenthaltsamen Staatenlosen zu, der doch allgemein staatsrechtlich als Fremder gilt, nach dieser Auffassung aber begriffsnotwendig Staatsangehöriger sein müßte. Nicht eine Quelle der Staatsangehörigkeit ist die Einwirkungsmöglichkeit, sondern erst ein Ausfluß derselben. Es muß deshalb abgelehnt werden, wenn ein Teil [1]) der zahlreichen Beantwortungsversuche [2]) der Frage nach dem Zugehörigkeitsmerkmal der juristischen Personen diese als ausschlaggebend erklärt.

Desgleichen hat es der Gesetzgeber im bewußten Gegensatz zu der bisherigen Rechtsübung abgelehnt, dieses enge Verhältnis allein schon im Wohnsitz einer Person auf seinem Gebiete begründen zu lassen. Es kann deshalb auch nicht der herrschenden Lehre [3]) beigetreten werden, die die Staatsangehörigkeit nach dem Sitze der juristischen Personen bestimmt, wenngleich hierfür auch verschiedentlich der Gesetzestext [4]) spricht. Wohl kommt dem Wohnsitz eine gewisse Bedeutung zu, aber nur als äußeres, in der Regel allerdings zutreffendes Zeichen für die auf anderen Umständen beruhende Staatsangehörigkeit.

Unter dem Einfluß des Krieges und der Nachkriegszeit, die die Wichtigkeit einer genauen Bestimmung der Staatsangehörigkeit der juristischen Personen ganz besonders erkennen ließ, ging man zuerst in den feindlichen Ländern,

[1]) Vgl. Isay St. A. Schwandt a. a. O.
[2]) s. Mamlok S. 16 ff., Rueger S. 42 ff.
[3]) Vgl. Isay St. A. (entscheidend faktische Sitz) Walker S. 113, Leibholz S. 595 (Verwaltungssitz) Hatschek, Völk. R. S. 217 (statuarische Sitz).
[4]) § 2 Kon.Ger.Ges. v. 7. 4. 1900; Art. X, 2, Ges. v. 29. 10. 1922 R.G.Bl. 49.

dann auch in Deutschland [1]) dazu über, andere Gesichtspunkte als bisher maßgebend sein zu lassen. Merkmal wurde neben dem Sitz, auch die Leitung der Gesellschaft, d. h. die Nationalität ihrer Mitglieder (so im Schweizer Recht) [2]), oder ihre Kontrolle und das Interessenübergewicht (so V. V. und die in Frankreich herrschende Ansicht) [3]), die Kapitalhäufung (so die englische Auffassung), der Zweck und das wirtschaftliche Gebahren (so in Italien) [4]). Von diesen Merkmalen erscheint wegen der Leichtigkeit ihrer Feststellung und der damit vorliegenden personellen Verbundenheit mit dem Staate am begrüßenswertesten das, die Staatsangehörigkeit der juristischen Personen nach der ihrer Mitglieder zu bestimmen. Im Hinblick auf die in Deutschland herrschende Auffassung von der abstrakten Natur der juristischen Personen, muß es aber abgelehnt werden. Die übrigen sind praktisch wenig brauchbar, da ihre Feststellung nicht nur hinsichtlich der Verteilung der Kapitalien bedeutende Schwierigkeit bereitet, sondern auch — wegen der Möglichkeit von nicht feststellbaren Hintermännern, — bezügl. der Kontrolle sowie der letzten Interessen und Zwecke der juristischen Personen. Man müßte zur Feststellung der Staatsangehörigkeit auf Grund dieser Merkmale eine besondere Behörde schaffen, wie es auch tatsächlich Caselli für Italien verlangt, der nichts weiter obläge, als diesem Merkmal nachzujagen und dann die Staatsangehörigkeit festzustellen.

Zu einer Annahme dieser Merkmale liegt ganz abgesehen von den einzelnen theoretischen und praktischen Mängeln umsoweniger ein Grund vor, als auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Handhabe gegeben ist, das Staatsangehörigkeits-Merkmal der juristischen Personen in einer sowohl den theoretischen als auch den praktischen Bedenken gerecht werdenden Art und Weise festzustellen. Man

---

[1]) Vgl. Leo in J. W. 22, 144.
[2]) S. Besprechung im Recht 1925, S. 595.
[3]) Vgl. Isay in J. W. 23, 548 (Besprechung der Entscheidung und Entscheidung daselbst.
[4]) Vgl. Caselli in J. W. 22, 144; für Deutschland Reichsausgleichgesetz vom 24. 4. 1920 R.G.Bl. 597 § 24, 3.

wird sie dem Staate zuzählen, dem sie ihre Rechtsfähigkeit verdankt, und zwar ihre ursprüngliche, nicht die ihr erst nachträglich, auf Grund einer bereits von einem anderen Staate anerkannten (vgl. Art. 10, G. z. B. G. B.), zugesprochene.

Theoretisch betrachtet ist dies ein gleicher Vorgang wie der bei den physischen Personen die Staatsangehörigkeit begründende staatliche Verleihungsakt. Hier wie dort liegt der Ausschlag bei dem Staate, der insoweit allein darüber bestimmen kann, ob er eine Person ohne Rücksicht auf ihre Abstammung als ihm zugehörig betrachten will oder nicht. Es geht nicht an, irgend einem Staate nach Zweckmäßigkeitsgründen oder aus dogmatischen Erwägungen eine juristische Person aufzudrängen, wie dies doch bei fast allen übrigen Lehrmeinungen mit Ausnahme der, die die Staatsangehörigkeit nach dem Mitgliederstand entscheiden läßt, der Fall ist.

Der praktische Vorzug liegt nicht nur in der damit begründeten leichten Feststellungsmöglichkeit der Staatsangehörigkeit, sondern auch in dem großen Einfluß, den dadurch der Staat während des Gründungsvorgangs auf die Satzungen und damit auf die Leitung und Interessenvertretung der juristischen Personen gewinnt. Dem Merkmal des Sitzes gegenüber hat es besonders den großen Vorzug, daß es die bei jenem mögliche doppelte Staatsangehörigkeit nicht aufkommen läßt.

Dieser Gedanke wird auch von dem Reichsgericht [1]) sowie von Jellinek [2]) und dem französisch-österreichischen Schiedsgericht [3]) vertreten. Desgleichen ist er auch von dem Gesetzgeber anerkannt [4]). Allerdings von allen mit der Einschränkung, daß als weitere Voraussetzung noch der Sitz im Gründungslande hinzukommen muß. Dieser Erweiterung des Unterscheidungsmerkmales kann nicht zugestimmt werden. Zwar werden beide hier geforderten Voraussetzungen wohl

[1]) R. G. R. Komm. Anm. 4 vor § 21.
[2]) Jellinek: System S. 248.
[3]) In J. W. 24, 742.
[4]) § 5 der Bekanntmachung vom 30. 4. 21 R. G. Bl. 761.

immer zusammen fallen, da der Staat schwerlich einer juristischen Person die Rechtsfähigkeit verleihen wird, die nicht auf seinem Gebiet ihren Sitz hat. Dieser Umstand kann aber noch nicht dazu verleiten, den Sitz als zweites mitbegründendes Tatbestandsmerkmal anzusehen. Er ist, worauf bereits oben hingewiesen, nur das äußere Zeichen, aus dem auf die Staatsangehörigkeit geschlossen werden kann. Dieses selbst beruht aber nur auf dem Anerkennungsakt [1]).

Durch diese Verknüpfung der Staatsangehörigkeit der juristischen Personen mit der Anerkennung ihrer Existenz seitens des Staates wird begrifflich ihre Staatenlosigkeit, die bei physischen Personen immer noch möglich ist, ausgeschlossen. Es gibt keine staatenlose juristische Person. Wohl aber kann doppelte Staatsangehörigkeit bei ihnen vorkommen, so wenn eine juristische Person, die in einem Lande Rechtsfähigkeit erlangt hat, nachträglich noch die eines anderen Staates dazu erwirbt. Ein bekanntes Beispiel hierfür ist der Fall der italienischen Handelskammer für Deutschland. Diese wurde als rechtsfähiger Verein des Deutschen Reiches gegründet und an ihrem Sitz Berlin ins Vereinsregister eingetragen, hat dann aber durch die Anerkennung Italiens außerdem die Rechtsstellung einer italienischen Körperschaft des öffentlichen Rechts erlangt, besaß also die deutsche und italienische Staatsangehörigkeit [2]). Die Stellung derartiger Doppelstaater bezüglich des Fremdenrechts bestimmt sich nach denselben Regeln, die auch für die physische Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit gelten.

Eine Staatsangehörigkeit bezw. ein dem gleiches Verhältnis ist auch den Vereinigungen ohne juristische Persönlichkeit, dem nicht rechtsfähigen Verein und der offenen Handels- und Kommanditgesellschaft zuzusprechen [3]). Das Merkmal

[1]) So englische Ansicht, Schwandt a. a. O. Frankenstein S. 458 ff. 473. Desgleichen nach Frankenstein S. 461 ein großer Teil der italienischen Wissenschaft und für juristische Personen des bürgerlichen Rechts geltendes Recht in großen Teilen Südamerikas.

[2]) Frankenstein S. 473.

[3]) Vgl. Isay St. A. und H. Isay § 16; betreffend letzterer auch Besprechung in J. W. 22, S. 1162, 2.

hängt auch hier aufs engste zusammen mit der Rechtsnatur beider, und wird zufolge der darüber herrschenden Ansicht verschieden untereinander und von der der juristischen Person sein. Während bei dem nicht rechtsfähigen Verein als einem realen Wesen Anknüpfungspunkt, ähnlich wie bei den juristischen Personen, der Gründungsvorgang sein wird, der Verein also dem Staate zuzuzählen ist, der sein Entstehen zuläßt, ist dies bei der Gesellschaft nicht möglich, da wir es hier rechtlich nur mit einer Mehrheit von Gesellschaftern zu tun haben. Mit dieser Feststellung ist aber auch das Unterscheidungsmerkmal gegeben: Es liegt in der Staatsangehörigkeit der Mehrheit der Gesellschafter, die wiederum festzustellen sein wird, nach ihrer Kapitalbeteiligung [1]). Falls man ihnen allerdings wegen ihres Auftretens im öffentlichen Verkehre als geschlossene Wirtschaftskörper reale Verbandspersönlichkeit zuspricht, wird man mit H. Isay § 16 ihnen die Staatsangehörigkeit des Staates zuerkennen müssen, auf dessen Recht die Selbständigkeit ihres Vermögens und ihr Satzungsrecht beruht [2]).

Zweigniederlassungen bilden kein selbständiges Rechtssubjekt. Trotzdem ihnen eine gewisse wirtschaftliche und rechtliche Selbständigkeit zukommt, bleibt doch das für sie maßgebliche Rechtssubujekt der Inhaber der Hauptniederlassung [3]). Hiermit entscheidet sich auch die Frage nach ihrer Staatsangehörigkeit. Sie richtet sich bei der rechtlichen Identität zwischen Haupt- und Zweigniederlassung nach der Hauptniederlassung. Hat jene nicht die deutsche Staatsangehörigkeit, so fehlt sie auch dieser und fällt daher unter Fremdenrecht [4]) und unterliegt beispielsweise im Prozesse den Vorschriften über die Pflicht der Ausländer zur Sicherheitsleistung. (§ 85 G. K. G., § 110 Z. P. O.) [5]).

[1]) Vgl. Neumeyer Intern. Verw.-Recht I. S. 108; § 2 Kons.Ger.Ges. vom 7. 4. 1900, Recht 1917 S. 265.

[2]) Vgl. J. W. 22, 1162.

[3]) Staub Komm. Anm. 6 zu § 16.

[4]) Vgl. Wolff in J. W. 20, 609 und Entgegnungen daselbst S. 958.

[5]) Vgl. OLG.Rechtsprechung 15, 1756.

Auseinanderzuhalten von den eben behandelten ausländischen Vereinen sind die sogenannten Ausländervereine. Für sie ist nicht die Staatsangehörigkeit der Vereinigung selbst, die sich, wie oben gezeigt, nach dem Staate richtet, der sein Entstehen zuläßt, maßgebend, sondern die Staatsangehörigkeit der Mitglieder. Ein Verein ist danach, trotzdem er dem Inland angehört, Ausländerverein, wenn er sich in seiner überwiegenden Mehrheit aus ausländischen Mitgliedern zusammensetzt. Er unterliegt als solcher dem Fremdenrecht und hat insbesondere keinen Anteil an dem Reichsvereinsgesetz [1]).

§ 5.

Merkmal der Fremdeneigenschaft.

Welches ist nun das innere Unterscheidungsmerkmal zwischen dem Fremden und dem Inländer. Vielfach wird geleugnet, daß sich ein solches überhaupt feststellen lasse [2]) und erklärt, daß es einfach darin liege, daß der eine die Staatsangehörigkeit besitze, der andere nicht. Es erscheint wenig glaubhaft, daß außer diesem formellen, rein äußerlichen Unterschiede nicht auch ein innerer zu finden sein sollte. Die verschiedenartige äußere Form wird doch nur bedingt durch einen inneren Unterschied. Man wird zwar zugeben müssen, daß es bei der Wandelbarkeit des Umfanges des Staatsangehörigkeitsbegriffes schwer fallen wird, ein allgemein gültiges Merkmal zu finden. Es erscheint ferner bei der Fülle der zahlreichen möglichen Beziehungen zum Staate unmöglich, alle Unterschiede einzeln aufzuzählen. Das würde, wie v. Seydel es ausdrückt, eine Rundreise durch das ganze Staatsrecht abgeben. Immerhin wird man aber doch für eine bestimmte Zeit und einen bestimmten Staat ein Merkmal finden, das unlösbar mit der Staatsangehörigkeit verknüpft ist, und das man als Merkmal des Fremden bezeichnen kann.

---

[1]) Vgl. Ernst Isay FR. S. 173 f., 167 ff., Delius S. 33 ff.

[2]) Leibholz in W. B. S. 592, Jellinek S. 111, v. Seydel-Piloty § 39.

Von einigen ist es nun in der zeitweiligen Unterwerfung unter die Staatshoheit gefunden worden und der Fremde demgemäß als Subditus temporaneus bezeichnet worden [1]). Abgesehen davon, daß auch der bloß kraft der Gebietshoheit dem Staat verpflichtete Fremde nicht nur subditus — Untertan — ist, sondern auch civis — Bürger[2]) — da ihm, wenn auch in geringerem Umfange als dem Staatsangehörigen, rechtliche Ansprüche an den Staat (z. B. Rechtsschutzanspruch) zustehen, ist es verfehlt, als Merkmal die zeitliche Dauer zu setzen [3]), gibt es doch Fremde, die sich während ihres ganzen Lebens in einem Staate aufhalten und die man daher schwerlich als temporanei bezeichnen kann. Umgekehrt ist auch die Bindung des Staatsangehörigen infolge der Möglichkeit eines willkürlichen Wechsels seiner Staatsangehörigkeit als zeitlich beschränkt anzusehen. Nicht in der zeitlichen Begrenzung, sondern in seinem rechtlichen Inhalt, der wieder eine Folge seiner Begründung ist, liegt der Unterschied. Der Fremde unterliegt nur der Gebietshoheit des Aufenthaltsstaates, der Staatsangehörige außer dieser noch dessen Personalhoheit [4]). Die Unterworfenheit, bezw. da mit ihr auch entsprechende Rechte verbunden sind, die Verbundenheit des Staatsangehörigen mit dem Staate, ist also eine engere, bessere. In dem dadurch gegenüber der des Fremden erzielten Plus ist der Unterschied zwischen beiden zu finden. Rein äußerlich betrachtet, besteht er darin, daß der Staat auf Grund seiner Personalhoheit über alle Handlungsinhalte seitens einer Person herrscht, diesen mit seiner Rechtsordnung bedingungslos umfaßt, während sich bei der Gebietshoheit, seine Herrschaft ausschließlich auf Handlungen beschränkt, die auf dem Gebiete des Staates vorgenommen werden [5]).

Abgesehen von diesen äußerlichen Erscheinungsmerkmalen der geographischen Unterworfenheit ist als weiteres,

[1]) v. Frisch i. W. B. Laband 1, S. 142, Hatschek a. a. O.
[2]) Jellinek S. 111, Wolzendorff S. 409, Rönne § 130, v. Martitz S. 799. v. Seydel-Piloty S. 171.
[3]) S. auch Jellinek S. 111 und Wolzendorff S. 409.
[4]) Störk S. 596.
[5]) Zitelmann 1 S. 85, 92.

eng damit zusammenhängendes Merkmal die mit der Personalhoheit verbundene gegenseitige Treueverpflichtung anzusehen. Zwar wird von verschiedenen das Vorhandensein einer derartigen Treueverpflichtung überhaupt geleugnet [1]). Dem kann aber nicht zugestimmt werden. Es handelt sich bei ihr nicht, wie behauptet wird [2]), nur um ethische Forderungen, die jeder rechtlichen Wirkung entbehren, oder [3]) die juristisch nur eine negative Bedeutung haben, d. i. die Rechtspflicht zur Unterlassung von Handlungen, welche auf die Beschädigung des Staates abzielen. Es beruhen vielmehr auf ihr, die ihre Wurzeln in altgermanischen Rechtsanschauungen hat (Martitz) alle positiven staatsbürgerlichen Pflichten, sowie die des Staates gegenüber seinen Angehörigen. Wenn sich dies bei einzelnen besonders erkennen läßt, so z. B. bei der öffentlichen Dienstpflicht, so darf man sich noch nicht dadurch verleiten lassen, sie auf diese besonders markanten Erscheinungen zu beschränken, wie es z. B. Otto Mayer tut (§ 52) [4]).

Der Treuepflicht entspringt in erster Beziehung die gegenseitige Schutzpflicht: Der Staat muß seinen Angehörigen den Aufenthalt auf seinem Gebiete gewährleisten — das Wohnrecht der Staatsangehörigen — und im Auslande die Rechte und Interessen der Staatsangehörigen wahrnehmen — Schutzanspruch der Staatsangehörigen —. Der Staatsangehörige hingegen ist verpflichtet, für das Interesse und das Wohlsein des Volkes im In- und Auslande mit allen Mitteln und Kräften einzutreten — Militärpflicht, Steuerpflicht —.

Um nun als Unterscheidungsmerkmal angesehen werden zu können, ist es nicht nur erforderlich, daß irgend eine Eigenschaft einem Subjekt abgeht, sondern daß sich ihr Vorhandensein tatsächlich auf es beschränkt. Wenn also das Wohn-

[1]) So Zitelmann S. 92.
[2]) So Otto Mayer S. 136 Anm. 2.
[3]) So Laband S. 142.
[4]) Wie hier erkennt auch Schwarz, welcher die Staatsangehörigkeit als Treugebundenheit bezeichnet (S. 159), in ihr das unterscheidende Merkmal an und ebenso Fleiner S. 385, wenn er nur die Pflichten den Nichtstaatsangehörigen zuspricht, die nicht auf einem besonderen Treueverhältnis beruhen.

recht als Merkmal bezeichnet wird, muß nachgewiesen werden, daß es nur dem Staatsangehörigen zusteht, nicht aber auch dem Fremden. Jeder Staatsangehörige hat zunächst das allgemein staatsrechtlich und völkerrechtlich anerkannte Recht [1]) in seinem Staate zu wohnen. Es kann zwar vorkommen, daß es aus polizeilichen Gründen eine gewisse Veränderung erfährt, indem es auf bestimmte Orte beschränkt wird, aber ausgeschlossen kann es niemals werden. Daher verstößt auch das Reichsgesetz zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922 R. G. Bl. 585 gegen diesen obersten Grundsatz, wenn es im § 23 allen Mitgliedern der vormals landesherrlichen Familien, welche ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Auslande haben, das Betreten des Reichsgebiets untersagt oder den Aufenthalt in demselben auf bestimmte Teile oder Orte des Reichs beschränkt falls die Besorgnis gerechtfertigt ist, daß sonst das Wohl der Republik gefährdet wäre. Handeln jene Personen gegen dieses Verbot, so sollen sie durch Beschluß der Regierung ausgewiesen werden. Wenn Leibholz [2]) weiter neuerdings noch vorbringt, daß in einzelnen Staaten positiv rechtlich die Möglichkeit besteht, das Wohnrecht den eigenen Staatsangehörigen abzuerkennen, so wird es sich wohl — es kann hier nicht festgestellt werden, wieweit es tatsächlich der Fall ist, da Leibholz keine Staaten als Beleg anführt — um veraltete Gesetze handeln [3]), die jedenfalls gegenüber der allgemein anerkannten Völkerrechts- und Staatenpraxis der Uebernahmepflicht des Heimatstaates [4]), sowie dem Nichtvorliegen einer Aufnahmepflicht fremder Staatsangehöriger [5]) tatsächlich außer Kraft gesetzt [6]) werden.

Auf der andern Seite fehlt den Fremden dieses Wohnrecht [7]). Es besteht anerkanntermaßen das grundsätzliche Recht des Staates allen Fremden, soweit es in seinem Interesse

[1]) Stoerk S. 636
[2]) Leibholz S. 592.
[3]) So in dem bei Langhard S. 82 erwähnten Falle.
[4]) So von Frisch in W. B. S 348, Hatschek § S. 215, 216, Liszt S. 108.
[5]) Stoerk S. 644.
[6]) v. Bar S. 181, Sieber S. 105, v. Martitz in Rechtshilfe S. 1714.
[7]) Sieber S. 5.

liegt, den Aufenthalt zu verwehren [1]). Daß die Ausnützung dieses Rechts durch die Mitgliedschaft in der Völkerrechtsgemeinschaft stark eingeschränkt ist, ändert an der Sache selbst nichts. Jedenfalls entsteht durch diese völkerrechtliche Beschränkung noch kein Wohnrecht des Fremden Ein solches kann ihm nur speziell auf Grund von Niederlassungsverträgen zustehen. Dieser Umstand kann aber nicht als Gegenargument gegen den Kriteriumscharakter des Wohnrechts benutzt werden, wie Leibholz es tut, da dies doch im Gegensatz zum Wohnrecht des Staatsangehörigen kein absolutes, sondern ein durch den Vertrag bedingtes ist, das jeder Zeit mit diesem wieder fortfallen kann. In den bei Stoerk erwähnten Fällen [2]), wo Fremden durch innerstaatliches Gesetz das Wohnrecht zugesprochen ist, so z. B. in Belgien und Dänemark, handelt es sich um Mittelstufen, die man staats- und auch völkerrechtlich nicht mehr als Fremde ansehen kann. In Dänemark deutet dies schon ihre Bezeichnung als Untertanen an. Es kann daher also mit v. Bartitz, Bar und Sieber an dem Wohnrecht als formalem Merkmal der Fremdeneigenschaft festgehalten werden.

Als weiteres, nach außen hin in Erscheinung tretendes Kennzeichen ist die völkerrechtliche Schutzpflicht des Staates anzusehen. Auch hier ist der Einwand erhoben worden, daß Fremden derselbe Anspruch zustehe. Das stimmt, doch dieser Anspruch stützt sich auf ein besonderes Vertragsverhältnis, ist also nicht durch sich selbst begründet. Es handelt sich, ebenso wie beim Wohnrecht des Fremden, um kein absolutes wie das des Staatsangehörigen, sondern um ein durch das Bestehen des Vertragsverhältnisses bedingtes. Während das Wohnrecht bezw. der Schutzanspruch eine Bindung des Staates ist, stellt sich das weitere Kennzeichen der öffentlichen Dienstpflicht, das gleichfalls aus der gegenseitigen Treuegebundenheit hervorgeht [3]) als Entgelt dafür seitens des Staatsangehörigen dar. Die Wehrpflicht, die bisher auch als

[1]) Störk S. 640, Langhard S. 36.
[2]) Störk S. 644.
[3]) Vgl. Otto Mayer § 42.

Wesensmerkmal der Staatsangehörigkeit anzusehen war, ist augenblicklich unter dem Zwange des Versailler Vertrages dieses Charakters entkleidet. Von einigen (vgl. Sieber a. a. O.) wird als Unterscheidungsmerkmal schließlich noch die Gehorsampflicht genannt. Diese trifft jedoch nicht nur den Staatsangehörigen, sondern jeden, der sich auf dem Staatsgebiet aufhält, also auch den Fremden. Sie kann deshalb auch als Wesenseigentümlichkeit des Fremden nicht angesehen werden.

*

Zusammen fassend kann man sagen, daß sich im Laufe der Zeiten sowohl eine Aenderung des Subjekts des Fremdenrechts als auch der Stellung desselben im Rahmen der allgemeinen Rechtsordnung vollzogen hat, die letzten Endes aber immer wieder auf die ursprünglichen Ausgangspunkte zurückkommt. Vom Blutsfremden engeren und weiteren Grades kam man über den Landfremden zum Staatsfremden, und von diesem wieder bricht sich die Anschauung vom Volksfremden Bahn, anknüpfend damit an das ursprüngliche Merkmal der Volks- und Blutsgemeinschaft. Die Stellung in der Rechtsordnung, bedingt durch die Anforderung der Kultur und Zivilisation, zuerst aufs äußerste eingeschränkt und unsicher wuchs und baute sich aus, und wurde zu einer gewissen Zeit zu einer solchen, die Unterschiede zwischen den Nichtfremden kaum erkennen ließen, bis auch dann hier die fortschreitende Entwicklung wieder ein Anknüpfen an frühere Zustände brachte, bezw. in die Wege leitete. Man begann sich darauf zu besinnen, daß die Stellung der Fremden in der staatlichen Rechtsordnung nur ein Erzeugnis der Zweckmäßigkeit war und zog ihnen daher Grenzen, deren genaue Festlegung allerdings nicht ohne Schwierigkeit von statten ging und geht. Grundsätzlicher Ausschluß vom öffentlichen Recht, in dessen Sätzen sich in erster Linie die Hausrechte der Staatsangehörigen verkörpern, und grundsätzliche Teilnahme an den bürgerlichen Rechten, den Regeln der wirtschaftlichen Betätigung, ist das dem augenblicklichen Fremdenrecht zugrunde

liegende Prinzip. Ausnahmen hiervon, die nach beiden Richtungen vorkommen, können diese Grundsätze nicht erschüttern. Konflikte bei der Umgrenzung der Fremdenrechtsstellung wird man nur dann vermeiden können, wenn man sich immer den großen Leitgedanken, den Kernpunkt des Fremdenrechts vor Augen hält: der Fremde, d. h. der Volksfremde, innerlich mit dem Staate nicht verbundene ist nur Gast; Herr im Haus bleibt immer der Volkszugehörige und nur sein Wohlergehen soll insoweit Richtschnur aller Rechtsordnungen sein.

Lebenslauf.

Ich, Fritz Kimme, bin als Sohn des Brunnenbaumeisters Heinrich Kimme und seiner Frau Lydia, geb. Rosenbaum, am 20. April 1898 in Czarnikau, frühere Provinz Posen, geboren und bin evangelischen Bekenntnisses. Ostern 1917 bestand ich am humanistischen Gymnasium in Rogasen die Reifeprüfung. Vom 1. März 1917 bis zum 31. März 1920 gehörte ich dem deutschen Heere an. Darauf studierte ich an den Universitäten Berlin, Königsberg und Marburg die Rechte und bestand Oktober 1924 bei dem Oberlandesgericht in Cassel das Referendarexamen. Z. Zt. bin ich als Referendar zur Ausbildung am Oberlandesgericht in Marienwerder beschäftigt.